

Stadt Gemünden a.Main



Öffentliche Sitzung des Stadtrates Gemünden a.Main

Tag: Montag, 15. Juni 2026, 18:30 Uhr bis 21:08 Uhr

Ort: Sitzungssaal des Rathauses

Niederschrift

über die

öffentliche Sitzung

des Stadtrates Gemünden a.Main

am 15.06.2026 im Sitzungssaal des Rathauses.

Alle Mitglieder wurden ordnungsgemäß geladen, anwesend sind:

Stimmberechtigt: 1. Bürgermeister

1. Bürgermeister Wirth, Andreas

Stimmberechtigt: 2. Bürgermeister

Herrbach, Werner

Stimmberechtigt: Stadtratsmitglied

Betz, Heiko

Blaic, Miroslav

Ceming, Carsten

Fischer, Gisela

Geßner, Andrea

Heilgenthal, Ferdinand

Imhof, Maria

Imhof, Lukas

Kitzinger, Thomas

Lampert, Robert

Müller, Werner

Obert, Ralf

Rauscher, Richard

Remelka, Wolfgang

Risser, Matthias

Rützel, Bernd

Schäfer, Markus

Schüßler, Hans-Joachim

Strohmenger, Klaus

Volpert, Walter

Wiltschko, Erhard

Protokollantin

Hörnis, Nicole

Amt 5 - Planen und Bauen

Dipl.-Ing. (FH) Breitenbach, Jörg

Teilnahme bis 19:56 Uhr

Presse

Kohlhepp, Björn

Möhler, Thomas

Main-Post

Main-Echo

Leitung VHS Lohr/Gemünden

Dr. Duckstein, Susanne

VHS-Leitung Gemünden

Vierling, Saskia

GOLDBECK Projektleitung

Möller, Anja

Smith, Raymond

Teilnahme bis 18:57 Uhr nach TOP 02

Teilnahme bis 18:57 Uhr nach TOP 02

Teilnahme 19:12 Uhr bis 19:56 Uhr

Teilnahme 19:12 Uhr bis 19:56 Uhr

Fehlend:

Stimmberechtigt: Stadtratsmitglied

Poracky, Monika

Fröhlich, Hubert

Entschuldigt fehlend

Entschuldigt fehlend

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Tagesordnung

- 01 Bericht des Ersten Bürgermeisters
- 02 Rechenschaftsbericht für das Jahr 2025 der VHS-Arge Lohr/Gemünden
Information
- 03 Ersatzneubau Kindertagesstätte St. Martin Gemünden a.Main
Bemusterung Außenfassade
Information, Beratung und Beschlussfassung
- 04 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Gemünden a.Main für die
Wahlperiode 2026 - 2032
Erste Anpassung/Änderung der Geschäftsordnung
Information, Beratung und Beschlussfassung
- 05 Antrag des Stadtrats Werner Müller vom 05. Mai 2025
Information, Beratung und Beschlussfassung
- 06 Erlass einer Satzung zur Wahl der Ortssprecher im Stadtgebiet von Gemünden
a.Main
Information, Beratung und Beschlussfassung
- 07 Vollzug des BayKiBiG (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)
hier: Antrag des Kreuzklosters auf Anerkennung weiterer KiTa-Plätze ab
September 2026
Bedarfsfeststellung und -anerkennung
Information, Beratung und Beschlussfassung
- 08 Anfragen nach § 31 der GeschO

Erster Bürgermeister Wirth begrüßt alle anwesenden Mitglieder des Stadtrates, Mitarbeiter der Verwaltung, Zuhörer und die Presse.

Da das Planungsunternehmen für TOP 03 noch nicht anwesend ist, schlägt Erster Bürgermeister Wirth vor, ggf. den TOP 03 weiter nach hinten zu schieben und bis zum Eintreffen mit den weiteren Tagesordnungspunkten fortzufahren. Hierüber besteht Einverständnis im Gremium.

Vor Eintritt in die Tagesordnung fragt Erster Bürgermeister Wirth, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen. Nachdem keine Einwände erhoben werden, wird mit der Tagesordnung begonnen.

TOP 01	Bericht des Ersten Bürgermeisters
---------------	--

01.1

Erster Bürgermeister Wirth informiert über den im Jahr 2024 neu eingeführten Nationalen Veteranentag. Dieser Aktionstag dient der besonderen Anerkennung und Wertschätzung

aller aktiven sowie ehemaligen Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr, die im Dienst bereit sind, ihr Leben für die Sicherheit und das Wohl der Allgemeinheit zu riskieren. Aus diesem Anlass und als sichtbares Zeichen des Dankes und der Verbundenheit erfolgte am 15.06.2026 die offizielle Beflaggung der kommunalen Gebäude.

01.2

Erster Bürgermeister Wirth teilt mit, dass eine Klausurtagung des Stadtrates nach den Sommerferien geplant ist. Die Themen und der genaue Termin werden noch bekannt gegeben.

01.3

Die Haushaltsgenehmigung durch die Rechtsaufsicht liegt aktuell noch nicht vor, berichtet Erster Bürgermeister Wirth.

01.4

Erster Bürgermeister Wirth teilt mit, dass aktuell Planungsgespräche zur Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes laufen. Eine Nachfrage beim Landratsamt ergab, dass die Installation von digitalen, stationären Anzeigetafeln für den Busverkehr nicht mehr vorgesehen ist. Die Fahrgastinformation soll künftig ausschließlich digital über entsprechende Smartphone-Apps erfolgen.

01.5

Die Scherenburgfestspiele laden herzlich zur offiziellen Eröffnungsfeier am Sonntag, 21. Juni 2026 ein. Den Mitgliedern des Stadtrates wurde jeweils eine Einladung auf den Platz gelegt. Erster Bürgermeister Wirth teilt mit, dass sich die Scherenburgfestspiele auf eine rege Beteiligung freuen.

TOP 02	Rechenschaftsbericht für das Jahr 2025 der VHS-Arge Lohr/Gemünden Information
---------------	--

Zum 01.01.2018 wurde der Vertrag über die Kommunale Zusammenarbeit der Volkshochschulen der Städte Lohr und Gemünden a.Main neu gefasst.

Unter anderem wurde in § 11 Nr. 1 Buchstabe h des Vertrages neu aufgenommen, dass „die pädagogische Leiterin der VHS-Arge die Aufgabe hat, die Abrechnung gegenüber den Mitgliedsgemeinden mit jährlichem Rechenschaftsbericht im Stadtrat abzugeben“.

Für den heutigen Vortrag begrüßt Erster Bürgermeister Andreas Wirth Frau Dr. Susanne Duckstein, die pädagogische Gesamtleitung der VHS-Arge Lohr/Gemünden a.Main und Frau Saskia Vierling, VHS-Leitung Gemünden.

Frau Dr. Duckstein stellt den Rechenschaftsbericht des Jahres 2025 vor, welcher der Original-Niederschrift als **Anlage 1** beigelegt ist.

Im Rahmen ihres Vortrags hebt Frau Dr. Duckstein folgendes hervor:

- Naturkundliche Führungen stießen auf großes Interesse. Auch die neu etablierte Führung über den städtischen Friedhof wurde sehr gut angenommen.
- Trotz der Verankerung in der Erwachsenenbildung richtet sich die vhs verstärkt auch an jüngere Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

- Die meisten Buchungen entfielen auf die Bereiche Sprachen, Integrationskurse und Gesundheit.
- VHS-Arge-Haushalt 2025: Seit sechs bis sieben Jahren erwirtschaftet die VHS-ARGE Überschüsse, welche jeweils im Folgejahr an die beiden Städte Lohr (2/3) und Gemünden (1/3) ausgezahlt werden. Der Stadt Gemünden a.Main wurden 154.737,78 Euro überwiesen.

Nach der Vorstellung des Rechenschaftsberichts steht Frau Dr. Duckstein dem Gremium für Fragen zur Verfügung.

Stadtrat Obert verweist auf Folie 2 des Berichts. Er merkt an, dass die Zahl der tatsächlich durchgeführten Kurse in den Jahren 2023 und 2024 höher war als im Jahr 2025. Gleichzeitig steigen die Ausgaben seit 2015 kontinuierlich an. Er bittet um Erklärung, warum die Ausgaben trotz sinkender Kurszahlen steigen.

Frau Dr. Duckstein erklärt, dass die Kostensteigerungen im Wesentlichen auf die technische Ausstattung, höhere Honorare und gestiegene Personalkosten zurückzuführen sind. Das Personal stellt den größten Ausgabeposten dar. Während manche Referenten ehrenamtlich arbeiten, müssen andere Kursleiter marktüblich oder über Spezialhonorare bezahlt werden, um Kurse überhaupt anbieten zu können. Zudem stellt sie klar, dass die Zahl der durchgeführten Kurse seit 2023 insgesamt ansteigt und das Sommer- sowie das Wintersemester 2025 sehr stark besucht waren.

Stadtrat Obert ist der Meinung, dass die Gesamtausgaben nicht steigen dürften, wenn Kursleiter ohne Honorar arbeiten.

Erster Bürgermeister Wirth erklärt, dass sich die Kursarten stark unterscheiden und gibt zu bedenken, dass gerade im Bereich der Integrationskurse kein ehrenamtliches Personal eingesetzt werden kann. Die entsprechenden Mittel sind im Haushalt fest eingeplant, merkt Erster Bürgermeister Wirth an.

Frau Dr. Duckstein bietet an, eine detaillierte Antwort nachzureichen.

Stadtrat Heilgenthal fragt, ob die Entwicklung mit den rückläufigen staatlichen Zuschüssen für die Sprachkurse zusammenhängen könnte.

Frau Dr. Duckstein stimmt dem grundsätzlich zu, merkt jedoch an, dass sich diese spezifische Änderung erst im laufenden Jahr wirtschaftlich auswirken wird.

Stadtrat Risser bittet um einen Ausblick der zukünftigen Entwicklung bei den Sprachkursen. Frau Dr. Duckstein befürchtet eine sehr schwierige Situation. Aufgrund der politischen Entscheidungen auf Bundesebene durch Vorgaben von Bundesminister Dobrindt, werden Berechtigungsscheine für Sprachkurse gar nicht mehr oder nur noch in sehr geringem Maße ausgestellt. Dies führt unweigerlich zu weniger Kursen. Die vhs versucht dennoch, das Angebot aufrecht zu erhalten, da man inzwischen über hochqualifiziertes Personal verfügt.

Bis April liefen noch 12 Kurse parallel (3 in Gemünden, 9 in Lohr), die nun ausgelaufen sind, berichtet Frau Dr. Duckstein. Für den Herbst ist zunächst der Start eines Kurses in Lohr geplant, gefolgt von einem weiteren Kurs in Gemünden im späteren Herbstverlauf. Früher konnte direkt im Anschluss ein Nachfolgekurs starten. Die Nachfrage ist nach wie vor vorhanden, allerdings müssen die Teilnehmenden die Kosten nun mangels geförderter Plätze vollumfänglich selbst tragen.

Stadtrat Lampert stellt fest, dass Integrationssprachkurse bisher vom Staat gefördert wurden. Wenn diese Förderung zurückgefahren wird und die vhs die Sprachkurse trotzdem

weiter eigenständig anbietet, müssen diese zwingend kostendeckend kalkuliert sein. Er fragt, ob dies für die neuen Kurse zutrifft.

Frau Dr. Duckstein bejaht dies. Es handelt sich um erhebliche Summen; ein reiner, ungeförderter Sprachkurs schlägt mit ca. 3.000 Euro zu Buche.

Stadtrat Obert fragt, wenn zuvor Lehrkräfte für 12 Kurse im Einsatz waren und nun nur noch 2 Kurse starten, ob das restliche Personal vorgehalten werden muss.

Frau Dr. Duckstein erklärt, dass die Lehrkräfte als Freiberufler auf Honorarbasis arbeiten. An diesen Aufträgen hängen teils Existenzen. Die Lehrkräfte wurden zuvor auf Geheiß des Innenministeriums intensiv für Spezialbereiche wie Alphabetisierung und berufsbezogene Sprachkurse fortgebildet. Für diese Spezialkräfte droht nun akut der Wegfall von Einsatzmöglichkeiten.

Erster Bürgermeister Wirth dankt Frau Dr. Duckstein für den ausführlichen Bericht, die geleistete Arbeit für die Stadt Gemünden sowie für die fortlaufend gute Zusammenarbeit.

Frau Dr. Duckstein verweist abschließend auf die am kommenden Donnerstag stattfindende Beiratssitzung, in der das Sommersemester nachbereitet und der Ausblick auf das Wintersemester konkretisiert wird.

Frau Dr. Duckstein und Frau Vierling verlassen um 18:57 Uhr die Sitzung.

Erster Bürgermeister Wirth informiert das Gremium, da die Projektplaner für TOP 03 noch nicht eingetroffen sind, wird mit TOP 04 begonnen.

TOP 04	Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Gemünden a.Main für die Wahlperiode 2026 - 2032 Erste Anpassung/Änderung der Geschäftsordnung Information, Beratung und Beschlussfassung
---------------	---

Der Stadtrat der Stadt Gemünden a.Main hat die Geschäftsordnung für die Legislaturperiode 2026 bis 2032 in seiner konstituierenden Sitzung am 11. Mai 2026 beschlossen.

Zugrunde gelegt wurde der Geschäftsordnung die aktuelle Muster-Geschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetages.

Mit Ausfertigung der Geschäftsordnung ist der Verwaltung ein Fehler aufgefallen, der heute in Form der ersten Änderung der Geschäftsordnung richtiggestellt werden soll.

Der § 12 Abs. 2 Nr. 4

zum Punkt „in Bauangelegenheiten“, hier: Buchstabe f)

ist entsprechend der vormaligen Geschäftsordnung zu ändern und der Zusatz „bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts“ zu streichen.

Begründung:

Die gesetzliche Formulierung des § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB unterscheidet zwischen dem „Nichtbestehen“ (z.B. § 24 Abs. 2 BauGB) eines Vorkaufsrechtes und dem „Bestehen des Vorkaufsrechtes“ (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-8 BauGB), aber dessen „Nichtausübung“.

Die Gemeinde hat in **beiden Fällen** ein „Negativzeugnis“ (§ 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB) hierüber unverzüglich auszustellen.

In der vorgenannten Formulierung der Geschäftsordnung wird dem Ersten Bürgermeister aber lediglich die Erteilung des Negativzeugnisses „bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts“ übertragen.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass beim **Bestehen des Vorkaufsrechts**, bei dem die Stadt Gemünden a.Main aber kein Vorkaufsrecht „**ausüben**“ möchte, der Stadtrat einen Verzicht mittels Beschlusses herbeiführen müsste.

Dies würde der bewussten Änderung der Geschäftsordnung zu § 12 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe b) „Sanierungsgenehmigungen“ und damit einer Verwaltungsvereinfachung widersprechen und einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand erzeugen, der bisher so nicht bestand.

Die Verwaltung schlägt somit dem Stadtrat vor, über die Änderung der Geschäftsordnung zu beschließen und die Formulierung des § 12 II Nr. 4 Buchstabe f) wie folgt zu fassen:

„die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB“.

Die Änderung ist in der beigefügten durchgeschriebenen Fassung der Geschäftsordnung, welche der Original-Niederschrift als **Anlage 3** beigefügt ist, bereits eingefügt.

Stadtrat Müller äußert Bedenken und fragt, inwieweit dem Stadtrat dadurch die Entscheidungskompetenz entzogen wird.

Erster Bürgermeister Wirth stellt klar, dass keinesfalls Kompetenz entzogen wird. Beim Bestehen eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes geht es lediglich um den formalen Verzicht, sofern kein städtischer Bedarf vorliegt. Besteht ohnehin kein Vorkaufsrecht, erübrigt sich eine Entscheidung. Diese Zuständigkeit liegt im Rahmen der laufenden Verwaltung zudem bereits seit jeher beim Bürgermeister.

Weiterhin erklärt Erster Bürgermeister Wirth dass die Verwaltung in jedem Einzelfall intensiv prüft, ob ein konkretes, berechtigtes Interesse der Stadt Gemünden a.Main vorliegt. Eine Ausübung des Vorkaufsrechtes muss im Ernstfall auch einer gerichtlichen Überprüfung standhalten.

Sobald es auch nur den geringsten Ansatz gibt, dass eine Fläche oder ein Gebäude für städtische Zwecke benötigt wird, wird die Angelegenheit auf jeden Fall dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Besteht kein städtisches Interesse und man würde diese Änderung in der Geschäftsordnung nicht vornehmen, müsste die Verwaltung 99,9 % aller reinen Routineanfragen zur Abstimmung in den Stadtrat bringen.

Zweiter Bürgermeister Herrbach ergänzt, dass im Zuge dieser Prüfung nicht nur die Kernverwaltung der Stadt eingebunden ist. Es erfolgt ebenso eine regelmäßige Abfrage beim Kommunalunternehmen, da für eine fundierte Entscheidung stets zahlreiche Belange und Daten aus verschiedenen Bereichen zusammengetragen werden müssen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt mit 23 Stimmen gegen 0 Stimmen, der von der Verwaltung vorgelegten Formulierung des § 12 Abs. 2 Buchstabe f) zuzustimmen und die Geschäftsordnung des Stadtrates für die LP 2026-32 entsprechend in diesem Punkt zu ändern.

Nachdem das Planungsbüro noch nicht eingetroffen ist, wird mit dem TOP 05 begonnen:

TOP 05	Antrag des Stadtrats Werner Müller vom 05. Mai 2025 Information, Beratung und Beschlussfassung
---------------	---

Sachverhalt:

Herr Stadtrat Müller hat von dem in § 25 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Gemünden a.Main geregelten Antragsrecht Gebrauch gemacht und den in der Original-Niederschrift als **Anlage 4** zu diesem TOP beigefügten Antrag am 05. Mai 2026 bei der Stadt Gemünden a.Main eingereicht.

Neben der Sachverhaltsdarstellung der fünf den Antrag beinhaltenden Punkte hat Herr Stadtrat Müller teilweise eine Kostenschätzung für die Umsetzung der einzelnen Punkte erstellt, jeweilige Deckungsvorschläge für die nicht im Haushalt bzw. in den Finanzplanungsjahren eingestellten Kosten sind nicht aufgeführt.

Zu den einzelnen Anträgen bittet Herr Erster Bürgermeister Wirth Herrn Stadtrat Müller jeweils um dessen Stellungnahme bzw. Erläuterung zum jeweiligen Punkt des Antrages. Die Beschlussfassung erfolgt jeweils im Anschluss an die Behandlung der jeweiligen Punkt. Dem Gremium lag zur Sitzungsvorbereitung das Antragsschreiben vom 05. Mai 2026 sowie die jeweiligen Stellungnahmen der Verwaltung zur Vorbereitung zur Verfügung.

Stellungnahme der Verwaltung zu den einzelnen Punkten des Antrages von Stadtrat Müller:

Buchstabe a) des Antrages:

Etablierung einer Sicherheitswacht für Gemünden a.Main

Wie den Ausführungen des Herrn Müller entnehmbar ist, würden die Kosten sowie der Aufwand für eine Sicherheitswacht nicht durch die Stadt Gemünden a.Main, sondern durch den Freistaat bzw. die Polizei übernommen.

Die Verwaltung hat Rücksprache mit der Polizeistation Gemünden a.Main gehalten, die bereits über einige Erfahrungswerte verfügt, denn hiesige Beamte durften in Hammelburg bereits eine Sicherheitswacht in einer anderen Stadt betreuen.

Rückblickend ist zu sagen, dass eine Sicherheitswacht bereits in der Vergangenheit für Gemünden a.Main geprüft und abgelehnt wurde. Diese Prüfung ist schon um die zehn Jahre her.

Nach Abwägungen der Stadtverwaltung im Schulterschluss mit der Polizeistation Gemünden a.Main wird für die Stadt Gemünden a.Main und gerade für die Innenstadt mit überschaubarer Größe die Notwendigkeit nicht gesehen, eine Sicherheitswacht zu etablieren.

Aus der gemeinsamen Sichtweise heraus fehlt es am faktischen Aufgabenbereich – und das hat nichts mit dem Willen der Polizei und der Verwaltung zu tun, für die Sicherheit der Bürger und Besucher sorgen zu wollen.

Einzig und alleine geht es um den Kosten-/Nutzeneffekt.

Die Ausbildung von möglichen Mitgliedern einer Sicherheitswacht, welche zuerst in geeigneter Anzahl gefunden werden müssten, würde 40 Stunden umfassen und könnte von der Polizeistation Gemünden a.Main allein nicht durchgeführt werden. Auch wären regelmäßige Fortbildungen und eine Aufgabenverteilung durch die Polizei notwendig.

Hier würde für die örtlichen Polizei dementsprechend ein relativ großer Aufwand entstehen. Auch haben in der Regel nur größere Städte bisher eine Sicherheitswacht eingeführt. Hammelburg bildet hier die große Ausnahme.

Auch, wenn der Bayerische Innenminister die Fallzahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) als nicht bedeutsam ansieht, sollte das Ansinnen der Stadt Gemünden a.Main sein, die Kräfte der Polizei sinnhaft zu bündeln.

In Form der Einführung einer Sicherheitswacht scheint das aus Sicht der Verwaltung nicht gegeben zu sein.

Stadtrat Betz fragt, ob belegbare Zahlen vorliegen, die die Erforderlichkeit einer Sicherheitswacht belegen. Ihn interessiert, ob die Polizei um Hilfe gerufen hat. Aus seiner Erfahrung als Kommandant kann er sagen, dass die Polizei bei Bedarf zeitnah vor Ort ist. Er sieht aktuell keine Notwendigkeit für die eine Einführung einer Sicherheitswacht.

Stadtrat Müller hält dagegen, dass die Sicherheitswacht einen anderen Aufgabenbereich hat. Der Fokus liegt auf der Verhinderung von Straftaten und gefahrenabwehrenden Maßnahmen. Sie könnte beispielsweise bei Gemündener Veranstaltungen wie der Tanzinsel, am Züchle oder beim Heimatfest eingesetzt werden. Als positives Beispiel nennt er Bad Königshofen, wo die Sicherheitswacht seit 15 Jahren erfolgreich besteht.

Stadtrat Schüßler lehnt eine Übernahme möglicher Ausbildungskosten durch die Stadt Gemünden a.Main ab. Das Konzept der Sicherheitswacht ist im Stadtrat nicht ausreichend präsent. Er sieht eher ein Problem für die Polizei, wenn die Sicherheitswacht über das Ziel hinausschießt. Stadtrat Schüßler sieht ebenfalls keine Notwendigkeit.

Stadtrat Heilgenthal erinnert, dass das Thema bereits zweimal im Stadtrat diskutiert wurde. Da sich keine neuen Erkenntnisse ergeben haben, sollte seiner Meinung nach der aktuelle Zustand beibehalten werden. Man muss der Polizei dankbar sein, dass sie alles im Griff hat. Gemünden liegt bei der Aufklärungsquote in Unterfranken sehr weit vorne. Man sollte die Polizei ihre Arbeit machen lassen. Eine Sicherheitswacht muss vor Ort von der Polizei betreut werden, diese Arbeitszeit fehlt. Stadtrat Heilgenthal hält die Einführung für überflüssig.

Erster Bürgermeister Wirth merkt an, dass auch seitens der Polizei-Dienststelle kein Bedarf für eine Sicherheitswacht gesehen wird.

Stadtrat Lampert merkt an, dass er bei den früheren Debatten noch kein Mitglied des Stadtrates war. Auch er sieht keine neuen Tatbestände, die eine Sicherheitswacht rechtfertigen würden. Da auch die örtliche Polizeistation keine Notwendigkeit sieht, hat das Thema angesichts der aktuellen Sicherheitslage vor Ort keine Priorität.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr folgen, fasst der Stadtrat analog der Formulierung des von Herrn Stadtrat Müller eingereichten Antrags folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Gemünden a.Main beschließt mit 2 zu 21 Stimmen, die Stadtverwaltung damit zu beauftragen, Kontakt mit der Polizeistation Gemünden a.Main und dem Polizeipräsidium Unterfranken aufzunehmen mit dem Ziel, für Gemünden a.Main eine Sicherheitswacht zu etablieren.

Der Antrag ist somit abgelehnt.

Nachdem die Planer des Planungsbüros GOLDBECK um 19:23 Uhr eingetroffen sind, schlägt Erster Bürgermeister Wirth vor, den TOP 05 zu unterbrechen und den TOP 03 abzuhandeln. Dies findet Zustimmung im Gremium.

TOP 03	Ersatzneubau Kindertagesstätte St. Martin Gemünden a.Main Bemusterung Außenfassade Information, Beratung und Beschlussfassung
---------------	--

Um 19:23 Uhr treffen Frau Möller und Herr Smith vom Planungsbüro Goldbeck ein. Der Tagesordnungspunkt 05 wird unterbrochen.

Erster Bürgermeister Wirth begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Frau Möller, Projektleitung, und Herrn Smith, Objektplaner, vom Planungsbüro Goldbeck und bittet um Vorstellung.

In der öffentlichen Sitzung vom 09.02.2026 wurde das Bauvorhaben „Ersatzneubau Kindertagesstätte St. Martin“ ausführlich erläutert.

Der Neubau des Kindergartens St. Martin in Gemünden am Main schreitet planmäßig voran. Der beauftragte Generalunternehmer GOLDBECK hat der Verwaltung die Unterlagen und 3D-Visualisierungen zur Farbbemusterung der Außenfassade vorgelegt.

Die vorliegenden Entwürfe zeigen eine moderne, strukturierte Fassade mit großzügigen Fensterfronten und spielerischen farblichen Akzenten, die dem Charakter einer Kindertageseinrichtung gerecht werden.

Die zur Auswahl stehenden Farbtöne nehmen zudem Bezug auf die landschaftliche Umgebung von Gemünden a.Main wie die Flüsse Main, Fränkische Saale und Sinn sowie die benachbarten Naturräume Rhön, Spessart und das fränkische Weinland.

Unabhängig von der Grundfarbe sollen einzelne Fenster- und Fassadenelemente farbig (z. B. in Blau- oder Grüntönen) hervorgehoben werden, kombiniert mit warmen Fassadenbereichen in Holzoptik/Wadibraun (insb. im Eingangsbereich und den Loggien).

Die farblichen Akzentfarben können der **Anlage 2** der Original-Niederschrift entnommen werden. Die Mustertafeln werden während des Vortrages dem Gremium zur Ansicht durchgereicht.

Der Verwaltung wurden zwei gestalterischen Richtungen für die Hauptflächen der Fassade erarbeitet:

Hauptvariante	Basisfarbton der Plattenfassade	Charakteristik/ Wirkung
Variante 1	Papyrusweiß (Papyrus White)	Helle, klassisch-freundliche Grundstimmung; maximaler Kontrast zu den bunten Fensterakzenten
Variante 2	Silbergrau (Silver Grey)	Moderne, dezente Optik; erfahrungsgemäß etwas unempfindlicher gegenüber Witterungsspuren

Die Verwaltung sowie unser beauftragter Totalunternehmer schlagen aufgrund der deutlich freundlicheren Optik vor, die **Variante 1** der vorangehenden Bemusterungsauswahl freizugeben.

Nach der Vorstellung entsteht eine rege Diskussion über die Farbgestaltung und Wirkung. Die Meinungen im Gremium zur Farbwahl sind geteilt. Während Teile des Stadtrates aus Gründen der Pflegeleichtigkeit, Langlebigkeit und Schmutzresistenz eine silbergraue Fassade bevorzugen, plädieren andere Mitglieder für ein freundlicheres, optimistischeres Erscheinungsbild und sprechen sich für Papyrusweiß aus.

Stadtrat Heilgenthal schlägt alternativ ein Hellgrün vor. Erster Bürgermeister Wirth erinnert daran, dass eine Wahl zwischen Papyrusweiß und Silbergrau erfolgt.

Die aufgetretenen Fragen beantworten Herr Smith und Frau Möller wie folgt:

- Kosten und Materialbeschaffenheit: Alle zur Auswahl stehenden Farbvarianten stammen aus derselben Farbpalette eines Herstellers und bewegen sich in der gleichen Preisklasse. Die Platten sind komplett durchgefärbt.
- Witterung, Verschmutzung und Pflege: HPL-Fassaden sind aufgrund ihrer glatten Oberflächenbeschaffenheit sehr pflegeleicht und einfach abwaschbar. Dennoch ist die silbergraue Variante witterungsbeständiger und zeigt deutlich weniger Schmutz (z. B. durch Blütenstaub oder Staubstreifen) als Weiß.
- Fassadenbegrünung: Eine Begrünung mit hochwachsenden Pflanzen zur Reduzierung des Hitzeeintrags ist im Entwurf nicht vorgesehen. Dies würde das Gebäude im Betrieb deutlich wartungsintensiver machen.
- Vandalismus- und Unfallschutz: Der Fassadentyp erfüllt alle Standards für Schulen und Kindergärten. Die HPL-Platten sind widerstandsfähig gegen mechanische Einwirkungen (z. B. Steinwürfe). Die Fugenbreite beträgt 1 cm; hierbei ist ein spezieller Fugenschutz integriert, damit Kinder ihre Finger nicht hineinstecken können. Zum Schutz vor Spritzwasser und Verschmutzung bei Regen ist geplant, den Sockelbereich ca. 10 bis 15 cm über dem Boden abzuschließen.
- Optische Wirkung und Kontrast: Das vorgeschlagene Papyrusweiß bietet den besseren Kontrast für die geplanten bunten Gestaltungselemente des Kindergartens.
- Dachentwässerung und Wartung: Die Entwässerung der Flachdächer erfolgt verdeckt hinter der Fassade. Die Notentwässerung wird über Speier gelöst. An den Stellen, an denen die Fallrohre verlaufen, werden die Fassadenplatten unterteilt und mit Revisionsklappen ausgestattet. Die Handwerker erhalten hierfür Spezialwerkzeuge, um einen reibungslosen Zugang für Wartungsarbeiten zu garantieren.
- Referenzobjekte: Als Referenzobjekt, an welchem diese Farben verbaut werden, wird die Schule in Nidderau genannt. Der auf dem Muster gezeigte Schriftzug stellt lediglich einen ersten Konzeptansatz dar.
- Gewährleistung: Die Gewährleistungsfrist für das Gesamtgebäude beträgt 5 Jahre. Die spezifische Gewährleistungsdauer direkt für die HPL-Platten wird von den Planern noch explizit beim Hersteller nachgefragt.

Stadtrat Rützel merkt an, dass er bereits fünfmal zu bedenken gegeben hat, dass die geplante Fassade vollständig nach Süden ausgerichtet ist. Die Situation ist daher nicht mit der des bisherigen Kindergartens vergleichbar, da die Sonne hier intensiv direkt auf die Fenster strahlen wird. Dem Gremium müsse bewusst sein, dass aus diesem Grund zu einem späteren Zeitpunkt die Nachrüstung von Markisen als Sonnenschutz erforderlich werden wird.

Nachdem keine weiteren Fragen mehr gestellt werden, fasst der Stadtrat folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt mit 11 Stimmen gegen 12 Stimmen die **Variante 1** der vorangehenden Bemusterungsauswahl freizugeben.

Somit wird die Variante 2 – Silbergrau (Silver Grey) frei gegeben.

Nach der Beschlussfassung dankt Erster Bürgermeister Wirth Frau Möller und Herrn Smith für die Vorstellung. Sodann verlassen diese mit Dipl.Ing.(FH) Breitenbach, Leiter Amt 5 Planen und Bauen, um 19:56 Uhr die Sitzung.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt mit 11 Stimmen gegen 12 Stimmen die **Variante 1** der vorangehenden Bemusterungsauswahl freizugeben.

Somit wird die Variante 2 – Silbergrau (Silver Grey) frei gegeben.

Nach Behandlung des TOP 03 wird ab 19:57 Uhr der TOP 05 Buchstabe b) fortgeführt.

TOP 05	Antrag des Stadtrats Werner Müller vom 05. Mai 2025 Information, Beratung und Beschlussfassung
---------------	---

Sachverhalt:

Herr Stadtrat Müller hat von dem in § 25 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Gemünden a.Main geregelten Antragsrecht Gebrauch gemacht und den in der Original-Niederschrift als **Anlage 4** zu diesem TOP beigefügten Antrag am 05. Mai 2026 bei der Stadt Gemünden a.Main eingereicht.

Neben der Sachverhaltsdarstellung der fünf den Antrag beinhaltenden Punkte hat Herr Stadtrat Müller teilweise eine Kostenschätzung für die Umsetzung der einzelnen Punkte erstellt, jeweilige Deckungsvorschläge für die nicht im Haushalt bzw. in den Finanzplanungsjahren eingestellten Kosten sind nicht aufgeführt.

Zu den einzelnen Anträgen bittet Herr Erster Bürgermeister Wirth Herrn Stadtrat Müller jeweils um dessen Stellungnahme bzw. Erläuterung zum jeweiligen Punkt des Antrages. Die Beschlussfassung erfolgt jeweils im Anschluss an die Behandlung der jeweiligen Punkt. Dem Gremium lag zur Sitzungsvorbereitung das Antragsschreiben vom 05. Mai 2026 sowie die jeweiligen Stellungnahmen der Verwaltung zur Vorbereitung zur Verfügung.

Stadtrat Müller informiert das Gremium über den Antrag Buchstabe b)

Stellungnahme der Verwaltung zu Buchstabe b) des Antrages von Stadtrat Müller:
Sicherheitskonzept für die Innenstadt Gemünden a.Main, Obertorstraße und Scherenbergstraße

Ohne zu übertreiben, kann in der heutigen Zeit bei allen Veranstaltungen im öffentlichen Raum eine abstrakte Gefahr erwartet werden. Dass eine Gefahr jedoch konkret eintritt, ist nicht der Rückschluss daraus.

Eine absolute Sicherheit ist selbst bei Einsatz aller möglichen Mittel zur Gefahrenabwehr kaum herstellbar.

Daher wird ein groß angelegtes pauschales Sicherheitskonzept für die gesamte Innenstadt nicht zwingend befürwortet, da die hierfür nötigen Ressourcen voraussichtlich nicht im Verhältnis zur Wahrscheinlichkeit einer konkreten Gefahr in Verbindung mit der mangelnden überregionalen Bedeutung der Veranstaltungen im Bereich der Innenstadt stehen.

Bei Veranstaltungen wird immer die örtliche Polizei informiert und, wie beispielsweise beim jährlichen Faschingszug, konkret über die bevorstehende Veranstaltung und daraus zu ergreifende Maßnahmen diskutiert.

Für einen Schutz der Bürger vor Gewalt- oder Amoktaten mithilfe eines PKW könnten mobile oder versenkbare Poller oder andere Fahrzeugsperrn grundsätzlich geeignet sein. Eine feste dauerhafte Lösung scheidet aus Sicht der Verwaltung aus, da verschiedene Fahrzeuge, wie z.B. Busse, Einsatzfahrzeuge, Lieferverkehr oder Anwohner mit Ausnahmegenehmigung regelmäßig den Bereich der Innenstadt befahren.

Grundsätzlich kann eine Option in Form festinstallierter, versenkbarer Poller zur Umsetzung kommen, die, wenn überhaupt, jedoch nur unter erhöhtem Aufwand und nicht unerheblichem Kostenaufwand errichtet werden können.

Eine weitere Möglichkeit bieten möglicherweise mobile Fahrzeugsperrn, die vor jeder Veranstaltung auf- und nach jeder Veranstaltung abgebaut werden müssten.

Hierbei ist ebenfalls die Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer solchen Amokfahrt ins Verhältnis mit den Kosten und dem Aufwand zu setzen.

Aufgabe der Verwaltung ist es, abzuwägen:

An dieser Stelle sei der Satz erlaubt, dass zur Gefahrenabwehr auch zählt, nicht nur die Angriffe „über Land“, sondern auch die „aus der Luft“ zu betrachten. In Summe wird man immer erkennen: eine Sicherheit gibt es nicht.

Und rein objektiv gesehen fehlt den Veranstaltungen im Bereich der Innenstadt in Gemünden a.Main in der Regel die überregionale Bedeutung.

Sollte der Stadtrat dem Antrag des Herrn Müller folgen, dann wird die Verwaltung wie folgt vorgehen:

- Angebotseinholung für verschiedene Arten von Fahrzeugsperrn
- Ermittlung der Anzahl der benötigten Sperrn
- Ermittlung eines damit einhergehenden (bislang nicht vorhandenen) Haushaltsansatzes
- Vorstellung eines Sicherheitskonzeptes im Stadtrat vor Beginn der Haushaltsberatungen 2027

Stadtrat Risser nimmt von 19:57 Uhr bis 19:59 Uhr nicht an der Sitzung teil.

Man sollte genau überlegen, wie Gemündener Veranstaltungen geschützt werden können, sagt Stadtrat Schäfer. Die Installation fester Poller sieht er aufgrund der Kosten kritisch. Für Märkte oder den Abschluss von Festen sollten andere Lösungen gewählt werden, wie etwa der Einsatz von Großfahrzeugen der Stadt, der Feuerwehr oder der Wasserwacht. Bei sich fortbewegenden Veranstaltungen könnten diese Fahrzeuge als Sperre vor- und

hinterherfahren. Poller bieten zwar einen guten Schutz, sind seiner Meinung nach für Gemünden nicht umsetzbar und nicht die richtige Lösung.

Erster Bürgermeister Wirth merkt an, dass speziell in Gemünden die Infrastruktur bezüglich des Liefer- und Busverkehrs berücksichtigt werden muss. Die Verwaltung beschäftigt sich im Vorfeld von Veranstaltungen, wie dem Züchle oder der Tanzinsel, intensiv mit den jeweiligen Sicherheitskonzepten und sitzt dazu mit den Beteiligten zusammen. Aus diesen Gründen spricht sich die Verwaltung gegen die Installation von Pollern aus.

Stadtrat Müller gibt zu bedenken, dass unbesetzte Fahrzeuge, die als Sperre dienen, im Notfall wertvolle Zeit kosten werden, bis sie weggefahren werden können. Er verweist auf Poller, die sich per Funk absenken und hochfahren lassen.

Stadtrat Remelka sieht den Gedanken zum Schutz der Bürger und Gäste als nachvollziehbar an, fragt, warum dies nur in der Kernstadt Thema sein soll, da auch in den Ortsteilen zahlreiche Veranstaltungen stattfinden. Seiner Meinung nach sollten Großfahrzeuge als Absperrung hingestellt werden. Ein Poller in der Einfahrt Scherenbergstraße ist nicht ausreichend, es müssten jeweils zwei vorgesehen werden. Stadtrat Remelka gibt zu bedenken, wenn dem Stadtmarketing oder den Organisatoren vom Züchle solche Kosten aufgebürdet werden, droht der Ausfall dieser Veranstaltungen. Außerdem bestehen bereits strenge Sicherheitsauflagen. Sicherheitskonzepte sind wichtig, kostenintensive Maßnahmen sollten jedoch hintenangestellt werden, sagt Stadtrat Remelka.

Stadtrat Heilgenthal äußert, dass Veranstaltungen in Gemünden bereits gut geschützt werden und nennt als Beispiel den Besuch des Bundesaußenministers, welcher wunderbar vorbereitet war.

Stadtrat Risser warnt davor, Ängste in der Bevölkerung zu schüren, wo es keine gibt. Bereits vor zehn Jahren sei die Polizeistation in einer Sitzung anwesend gewesen, und das Thema wurde ausgiebig diskutiert. Die Polizei sieht keinen Bedarf, weshalb er die Maßnahme nicht für nötig hält.

Stadtrat Müller merkt an, dass sein Antrag vorliegt. Selbst bei der besten Polizei und der sichersten Innenstadt ist ein Sicherheitskonzept notwendig. Er favorisiert den Vorschlag mit Pollern, da diese kostengünstig sind, sich regulieren lassen und im Betrieb keine zusätzlichen Kräfte oder Fahrzeuge binden.

Erster Bürgermeister Wirth stellt für den Fall eines positiven Beschlusses das weitere Vorgehen der Verwaltung nochmals vor. Sollte der Stadtrat dem Antrag von Stadtrat Müller folgen, wird die Verwaltung wie folgt agieren:

- Einholung von Angeboten für verschiedene Arten von Fahrzeugsperrern
- Ermittlung der Anzahl der benötigten Sperren
- Ermittlung eines damit einhergehenden, bislang nicht vorhandenen Haushaltsansatzes
- Vorstellung eines Sicherheitskonzeptes im Stadtrat vor Beginn der Haushaltsberatungen 2027

Nachdem keine Wortmeldungen mehr folgen, fasst der Stadtrat analog der Formulierung des von Herrn Stadtrat Müller eingereichten Antrags folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Gemünden a.Main beschließt mit 2 zu 21 Stimmen, die Stadtverwaltung damit zu beauftragen, ein Sicherheitskonzept zu erstellen für den Innenstadtbereich von Gemünden a.Main unter Einbeziehung der Obertor- und der Scherenbergstraße.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, dieses Sicherheitskonzept mit den daraus resultierenden Kosten noch vor Aufnahme der Haushaltsberatungen 2027 im Stadtrat zu präsentieren.

Der Antrag ist somit abgelehnt.

Stadtrat Müller informiert das Gremium über den Antrag Buchstabe c)

Stellungnahme der Verwaltung zu **Buchstabe c) des Antrages** von Stadtrat Müller:

Parksituation „Vor dem Mühltor“

Durch die Verwaltung wurde hierzu bereits eine Halteverbotslösung im Bereich der Mühltorstraße bei den zuständigen Behörden angefragt.

Auch gab es hierzu einen Ortstermin mit den Beteiligten und es wurde ein konkreter Vorschlag durch die Verwaltung der Stadt Gemünden a.Main erstellt.

Das daraus resultierende Konzept wurde von den zuständigen Behörden leicht abgeändert und soll grundsätzlich nach einem weiteren Termin umgesetzt werden.

Die Verwaltung drängt darauf, dass dieser Termin kurzfristig anberaumt wird.

Der Stadtrat wird über das weitere Vorgehen engmaschig informiert.

Stadtrat Lampert und Stadtrat Rützel weisen darauf hin, dass die Problematik bekannt ist, intensiv an der Bearbeitung gearbeitet wird und die Verwaltung bereits in der letzten Legislaturperiode beauftragt wurde. Eine erneute Beschlussfassung wird als nicht notwendig angesehen.

Erster Bürgermeister Wirth bestätigt die volle Unterstützung der Verwaltung und sagt eine fortlaufende Information des Stadtrates zu.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr folgen, fasst der Stadtrat analog der Formulierung des von Herrn Stadtrat Müller eingereichten Antrags folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Gemünden a.Main beauftragt die Verwaltung mit 23 zu 0 Stimmen, das Gremium über das weitere Vorgehen in der Angelegenheit „Parksituation vor dem Mühltor“ zu unterrichten.

Stadtrat Müller informiert das Gremium über den Antrag Buchstabe d)

Stellungnahme der Verwaltung zu **Buchstabe d) des Antrages** von Stadtrat Müller:

Schwerbehindertenparkplatz „Plattnergasse“

Behindertenparkplätze sollten in Deutschland grundsätzlich verschiedene Vorgaben erfüllen.

Dazu gehört auch, dass Behindertenparkplätze keine zu große Neigung haben sollten.

Eine Neigung generell ist jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen.

Eine komplett ebenerdige Parkfläche ist aufgrund der aktuellen Gegebenheiten im Bereich der Plattnergasse nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten umsetzbar, da es sich nicht um eine lediglich minimale Erhöhung im Bereich des Behindertenparkplatzes, sondern um die generelle örtliche Beschaffenheit der gesamten Plattnergasse an dieser Stelle handelt.

Eine kostengünstige Ausführung durch den städtischen Bauhof ist kaum möglich. Aus Sicht der Verwaltung ist das Ansinnen des Herrn Stadtrat Müller nachvollziehbar und im Hinblick auf Barrierefreiheit sinnvoll, an dieser Stelle aber nicht realisierbar.

Stadtrat Lampert merkt an, dass ein Behindertenparkplatz vor der Touristinfo vorhanden ist, welcher ebenerdig, stadtnah und extra größer ist.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr folgen, fasst der Stadtrat analog der Formulierung des von Herrn Stadtrat Müller eingereichten Antrags folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Gemünden a.Main beschließt mit 2 zu 21 Stimmen, die Verwaltung zu beauftragen, Angebote einzuholen, wie und zu welchen Kosten die bestehende Anhöhe ebenerdig beglichen werden kann.

Hierbei ist der Bauhof der Stadt Gemünden a.Main mit einzubeziehen für Arbeiten, die von dortiger Seite möglicherweise kostengünstiger erledigt werden können.

Somit ist der Antrag abgelehnt.

Stadtrat Müller informiert das Gremium über den Antrag Buchstabe e)

Stellungnahme der Verwaltung zu **Buchstabe e)** des Antrages von Stadtrat Müller:

Bildstock im Seifriedsburger Friedhof

Nach Inaugenscheinnahme des Bildstockes in Seifriedsburg besteht durchaus ein Sanierungsbedarf.

Die Restaurierungsarbeiten würde die Verwaltung im Hinblick auf Umfang und Zuwendungsfähigkeit für die Haushaltsberatungen 2027 entsprechend veranschlagen und dem Stadtrat zur Entscheidung vorlegen.

Stadtrat Heilgenthal erinnert daran, dass schon einmal Thema gewesen ist, es ging um die Sanierung von zwei Bildstöcken in Seifriedsburg. Er gibt zu bedenken, dass Gemünden insgesamt 14 Ortsteile hat und jeder Ortsteil das Recht einfordern könnte. Damals hat der Erste Bürgermeister das Vorhaben als Versuchsballon bezeichnet. Es sind die Eigentumsverhältnisse nicht geklärt, sowie auch nicht, auf welchem Grund der Bildstock steht und ob sich die Pfarrgemeinde beteiligt. In anderen Ortsteilen werden solche Sanierungen durch den Obst- und Gartenbauverein durchgeführt und von der Stadt bezuschusst.

Erster Bürgermeister Wirth sichert zu, dass generell vor einer möglichen Sanierung die Eigentumsverhältnisse seitens der Verwaltung geprüft werden.

Stadtrat Rützel verwies auf die sehr hohe Anzahl an Bildstöcken, beispielsweise auch in Schaippach. Er forderte eine Gesamtbetrachtung und einen Gesamtüberblick über die genaue Anzahl und den jeweiligen Sanierungsbedarf.

Stadtrat Strohmer befürwortete eine Bestandsaufnahme, um nach klaren Prioritäten vorgehen zu können. Für die notwendigen Sanierungen müssen entsprechende Gelder in den Haushalt eingestellt werden.

Stadtrat Kitzinger fordert ebenfalls eine Bestandsaufnahme und die Klärung der Eigentumsverhältnisse. Er warnt davor, mit der Sanierung einzelner Objekte zu beginnen. Zudem findet er es befremdlich, dass die Stadt mit diesem Thema konfrontiert wird, da mit hohem Aufwand und nur durch Verwaltungskosten- und Investitionsreduzierungen die Haushaltsaufstellung erfolgen konnte. Die Sanierung sollte seiner Meinung nach vor Ort durch Vereine erfolgen und von der Stadt bezuschusst werden.

Stadtrat Lampert schlägt vor, die Denkmalschutzliste als Basis heranzuziehen. Die Bildstöcke mit Priorität müssten mit einem festen Betrag im Haushalt verankert und nacheinander abgearbeitet werden.

Stadträtin Fischer schließt sich der Meinung von Stadtrat Kitzinger an. Sie gibt zu bedenken, dass der Personaleinsatz und die Arbeitsstunden für die Erstellung eines Katasters viel Zeit und Geld kosten. Das Thema hat keine Priorität, da die Stadt Gelder sparen muss. Wenn ein Ortsteil bereit ist, selbst aktiv zu werden, könnte über eine Beteiligung im Stadtrat diskutiert werden.

Stadtrat Risser verweist auf ein Buch von Herrn Fuchs „Die Bildstöcke im Altlandkreis Gemünden“ in welchem alle Bildstöcke aufgeführt sind. Er erinnert zudem daran, dass er vor vier Monaten auf den Zustand des „Heiligen Sebastian“ aufmerksam gemacht hat. Da die Firma Lippert derzeit einen Leiterwagen für die Sanierung des Mühlorturms vor Ort hat, könnte der Zustand des Sebastians schnell überprüft werden. Für die Renovierung eines Bildstockes schlägt er einen pauschalen städtischen Zuschuss von 500 Euro bis 1.000 Euro vor.

Stadtrat Remelka bittet darum, bei der Entscheidung für ein Kataster auch die Stationssäulen auf dem städtischen Friedhof mit aufgenommen werden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr folgen, schlägt Erster Bürgermeister Wirth vor, dass der vorformulierte Beschluss des von Herrn Stadtrat Müller eingereichten Antrags in zwei Beschlussfassungen aufgeteilt wird. Dies findet Zustimmung im Gremium. Sodann fasst das Gremium folgende Beschlüsse:

Beschluss 1:

Der Stadtrat der Stadt Gemünden a.Main beschließt mit 2 zu 21 Stimmen, die Verwaltung zu beauftragen, Kostenschätzungen / Angebote für die Restaurierung des Bildstockes im Seifriedsburger Friedhof einzuholen.

Beschluss 2:

Der Stadtrat der Stadt Gemünden a.Main beschließt mit 22 zu 1 Stimmen, die Verwaltung zu beauftragen, sich - abhängig von den Personalkapazitäten und nach den zeitlichen Möglichkeiten - um die Erstellung eines Katasters unter Berücksichtigung vorhandener Unterlagen für die restaurierungsbedürftigen Bildstöcke im Stadtgebiet zu kümmern.

TOP 06	Erlass einer Satzung zur Wahl der Ortssprecher im Stadtgebiet von Gemünden a.Main
---------------	--

Sachverhalt:

Nicht alle Stadtteile der Stadt Gemünden a.Main sind im derzeitigen Gremium des Stadtrates vertreten.

Allerdings ist der Verwaltung daran gelegen, auch diese Stadtteile in die politischen Themen mit einzubeziehen. Dies kann bestenfalls durch die Implementierung eines/r Ortssprechers/in erfolgen.

Ortssprecher werden nach Art. 60a Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) gewählt unter Anwendung folgender Kriterien:

„In Gemeindeteilen, die am 18. Januar 1952 noch selbständige Gemeinden waren und die im Gemeinderat nicht vertreten sind, hat auf Antrag eines Drittels der dort ansässigen Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister eine Ortsversammlung einzuberufen, die aus ihrer Mitte in geheimer Wahl eine Ortssprecherin oder einen Ortssprecher wählt“.

Abgewichen werden kann von der Regelung, wenn der Gemeinderat die Wahl des Ortssprechers beschließt oder durch Satzung bestimmt (Art. 60a Abs. 1 Satz 2 GO).

Sollte der Stadtteil im Laufe der Legislaturperiode dann doch (z.B. in Folge des Nachrückens beim Ausscheiden von Stadtratsmitgliedern) im Stadtrat vertreten sein, endet die Amtszeit des Ortssprechers dennoch nicht. Die Amtszeit endet generell mit der Wahlzeit des Stadtrates.

Rückblick:

Bislang benötigte es für die Durchführung der Wahl eines Ortssprechers immer einen Antrag von einem Drittel der Bürger/innen des betreffenden Stadtteils.

Das bedeutete in der Umsetzung fast ausschließlich, dass der vorgenannte Bürgerantrag ausblieb – mutmaßlich aufgrund des Aufwandes des Sammelns der Unterschriften.

Die Attraktivität des Amtes hat die Regelung des Art. 60a Abs. 1 Satz 2 GO somit nicht gefördert.

Ausblick:

Egal, wie groß ein Stadtteil ist, sollte dieser mit in die politischen Geschehnisse einbezogen werden – als Signal in Richtung der Bürger zur Mitwirkung, aber auch, um die ortsbezogenen Themen transparent darstellen und umsetzen zu können.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, eine Satzung zu erlassen, welche die Wahl eines Ortssprechers regelt unter Einhaltung des Art. 60a Abs. 1 Satz 2 GO.

Der Entwurf der seitens der Verwaltung ausgearbeiteten Satzung ist der Original-Niederschrift als **Anlage 5** beigefügt.

Das Gremium begrüßt den Vorschlag der Verwaltung dieses unkomplizierte Prozedere für nicht im Stadtrat vertretene Ortsteile.

Die auftretenden Fragen werden von Ersten Bürgermeister Wirth wie folgt beantwortet:

- nach aktueller rechtlicher Prüfung durch die Verwaltung fallen derzeit nur die Ortsteile Harzbach und Hofstetten unter diese Regelung.
- Die Wahl der Ortssprecherin bzw. Ortssprecher erfolgt im Zuge einer ordnungsgemäß einberufenen Bürgerversammlung. Das Vorschlagsrecht für

Kandidaten liegt allein bei den im jeweiligen Ortsteil ansässigen Bürgerinnen und Bürgern.

- Auch bei einer geringen Teilnehmerzahl findet die Wahl statt.
- Erklärt sich keine Person für das Amt des Ortssprechers bereit, wird auch kein Ortssprecher gewählt.
- Durch die Satzung wird das Verfahren für die Bürgerinnen und Bürger erheblich vereinfacht, da keine vorherige Unterschriftenliste notwendig ist.
- Ortssprecher nehmen im Stadtrat eine rein beratende Funktion ein. Sie besitzen kein Stimmrecht.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt mit 23 Stimmen gegen 0 Stimmen die seitens der Verwaltung ausgearbeitete „Satzung zur Wahl von Ortssprecherinnen und Ortssprechern im Bereich der Stadt Gemünden a.Main“.

TOP 07	Vollzug des BayKiBiG (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) hier: Antrag des Kreuzklosters auf Anerkennung weiterer KiTa-Plätze ab September 2026 Bedarfsfeststellung und -anerkennung Information, Beratung und Beschlussfassung
---------------	---

Mit Schreiben vom 20. Mai 2026, eingegangen am 02. Juni 2026, welches diesem Tagesordnungspunkt als **Anlage 1** beigelegt ist, beantragt das Kreuzkloster Gemünden a.Main die Anerkennung von 25 Plätzen für die Betreuung von Kindern in einer Regelgruppe für die Dauer eines weiteren Kindergartenjahres (Zeitraum 01.09.2026 bis 31.08.2027).

Grund des Antrages ist die Anzahl der zum neuen KiTa-Jahr (Beginn: 01. September 2026) im Stadtgebiet benötigten Betreuungsplätze, für deren Bereitstellung sich die KiTa Heilig Kreuz dankenswerter Weise unterstützend einbringt.

Zu diesem neuerlichen Antrag des Kreuzklosters gibt es bereits Anträge aus dem

- Jahr 2019 (Antrag vom 02.04.2019 für die KiTa-Jahre 2019/20 und 2020/21),
- Jahr 2021 (Antrag vom 27.01.2021 für das KiTa-Jahr 2021/22) und
- Jahr 2021 (Antrag vom 17.12.2021 für das KiTa-Jahr 2022/23) sowie
- Jahr 2022 (Antrag vom 07.11.2022 für das KiTa-Jahr 2023/24) und
- Jahr 2024 (Antrag vom 08.02.2024 für das KiTa-Jahr 2024/25) sowie
- Jahr 2025 (Antrag vom 21.07.2025 für das KiTa-Jahr 2025/26)

auf welche – zur besseren Verständlichkeit – nochmals eingegangen wird:

Rückblick:

Am 02. April 2019 sprach Herr Marco Ruck, kaufmännischer Leiter des Kreuzklosters Gemünden a.Main, in der Stadtverwaltung vor.

Grund des Termins war die Begebenheit, dass die Bedarfsanfragen von Eltern, welche ihre Kinder ab dem KiTa-Jahr 2019/20 in der Kindertagesstätte des Klosters betreut wissen wollten, nicht mehr bedient werden konnten.

Herr Ruck legte der Verwaltung seinerzeit eine Liste mit Namen von Kindern vor, welche in der Kloster-KiTa vorangemeldet waren.

Der Abgleich der Liste ergab, dass die Kindernamen nicht auf „Doppelmeldungen“ zurückzuführen waren, sondern vielmehr der Bedarf lediglich und alleine in der KiTa Heilig Kreuz angezeigt wurde.

Die seinerzeitigen Bedarfsmeldungen umfassten lediglich Kinder aus dem Stadtgebiet Gemündens, keine sogenannten „Gastkinder“ aus umliegenden Gemeinden.

Für die vorgenannten Kinder konnte der Bedarf im Stadtgebiet derzeit nicht im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze gedeckt werden.

Seinerzeit wurde bereits über die Erweiterung der KiTa St. Martin Gemündens a.Main (sowie der KiTa Langenprozelten) gesprochen, dennoch fehlten ab dem 01. September 2019 Plätze für die Betreuung von Kindern zwischen dem 30. Lebensmonat bis zur Einschulung.

Das Kloster verfügte seinerzeit (bei der ersten Antragsstellung im April 2019) über eine Betriebserlaubnis (in der KiTa Heilig Kreuz) von 86 Plätzen.

Diese unterteilten sich in 56 Plätze für Regelkinder (ab 30 Lebensmonaten bis zur Einschulung) und 15 Plätze für die Betreuung von Kleinkindern (diese Plätze werden doppelt gewertet bei Belegung mit Kindern unter 30 Lebensmonaten).

Mit Schreiben vom 02. April 2019 hatte das Kloster seinerzeit mitgeteilt, dass – wie vorgenannt erläutert – die Nachfrage an Plätzen in der KiTa Heilig Kreuz weiter angestiegen war.

Die Voranmeldungen bzw. Nachfragen von Eltern konnten seinerzeit analog der Betriebserlaubnis in Höhe von 86 Plätzen nicht befriedigt werden.

Somit stellte das Kloster, vertreten durch Herrn Marco Ruck, den Antrag auf die Anerkennung weiterer 25 Plätze für die Betreuung von Regelkindern ab dem 01.09.2019.

Gleichzeitig wurde beim Landratsamt Main-Spessart (LRA MSP, Jugendamt) eine Ausweitung der Betriebserlaubnis um 25 Plätze beantragt.

Das LRA MSP hat mit Schreiben vom 26.04.2019 mitgeteilt, dass dem Antrag des Kreuzklosters entsprochen werden kann und eine vorübergehende Genehmigung vom 01.09.2019 bis einschließlich 31.08.2021 für weitere 25 Plätze für die Betreuung von Kindergartenkindern ausgesprochen werden kann.

Die Einrichtung hat somit für den o.g. Zeitraum von zwei KiTa-Jahren eine befristet erhöhte Betriebserlaubnis für 111 Plätze erhalten, die wie folgt aufgeteilt wurde bzw. weiterhin ist:

15 Krippenkinder (weiterhin),

81 Regelkinder (56 Plätze vor dem 01.09.2019 plus 25 Plätze befristet ab 01. September 2019 bis seinerzeit 31. August 2021).

Durch die Änderung der Betriebserlaubnis seitens des LRA MSP war einer der beiden notwendigen Schritte zur Deckung des Bedarfes zur Betreuung von Kindern ab dem 30. Lebensmonat im Stadtgebiet getan.

Der zweite Schritt – die Anerkennung dieses Bedarfs durch den Stadtrat der Stadt Gemündens a.Main – wurde seinerzeit in der Sitzung des Stadtrates am 24. Juni 2019 beschlossen.

Folgeanträge für die Zeit ab 01.09.2021:

Da Ende des Jahres 2020 die Fertigstellung des KiTa-Neubaus St. Martin noch nicht absehbar war, beantragte das Kreuzkloster mit Schreiben vom 27. Januar 2021, eingegangen bei der Stadt Gemündens a.Main am 01. Februar 2021 „die Anerkennung von 25 Plätzen für die Betreuung von Kindern in einer Kindergartengruppe für ein weiteres Kindergartenjahr, beginnend ab 01. September 2021 bis einschließlich 31. August 2022.“

Grund des Antrages war die Anzahl der zum neuen KiTa-Jahr (Beginn: 01. September 2021) angemeldeten Kinder wie auch die Anzahl der Kinder, welche bereits laufend oder zum Beginn des neuen KiTa-Jahres im September 2021 von der Kleinkindgruppe in die Regelgruppe wechseln wollten.

Am 22. März 2021 beschloss der Stadtrat der Stadt Gemünden a.Main auf diesen Antrag hin mit 23 Stimmen gegen 0 Stimmen, dem vom Kreuzkloster gestellten Antrag auf Bedarfsanerkennung weiterer 25 Plätze für die Betreuung von Regelkindern in der KiTa Heilig Kreuz Gemünden a.Main, befristet für die Zeit vom 01. September 2021 bis einschl. 31. August 2022, zuzustimmen.

Dem Folgeantrag, wiederum für die Dauer eines KiTa-Jahres (hier: 2022/23) bzgl. der Anerkennung von Betreuungsplätzen befristet, wurde im Stadtrat am 07.02.2022 einstimmig zugestimmt. Auch seinerzeit, wie auch zum jetzigen Zeitpunkt, wäre dem Bedarf an Betreuungsplätzen ohne Mitwirkung des Kreuzklosters nicht zu entsprechen gewesen.

Für das KiTa-Jahr darauf (hier: KiTa-Jahr 2023/24) wurde im Stadtrat in der Sitzung des 13.02.2023 wiederum ein einstimmiger Beschluss zum Antrag auf Anerkennung des Bedarfs von 25 Betreuungsplätzen für Regelkinder gefasst.

Für das KiTa-Jahr 2024/25 beschloss der Stadtrat in der Sitzung des 15.04.2024, den Bedarf für 25 Betreuungsplätze im Regelbereich weiterhin anzuerkennen.

Der zeitlich letzte Beschluss (hier: KiTa-Jahr 2025/26) wurde im Ferienausschuss in der Sitzung des 08. August 2025 herbeigeführt; hier wurde weiterhin der Bedarf für 25 Betreuungsplätze im Regelbereich anerkannt.

Soweit zum Rückblick.

Gesetzliche Regelungen:

Die gesetzliche Regelung des Art. 5 des BayKiBiG normiert, dass „die Gemeinden im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gewährleisten sollen, dass die nach der Bedarfsfeststellung (Art. 7 BayKiBiG) notwendigen Plätze in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege rechtzeitig zur Verfügung stehen.“

Die Feststellung der als bedarfsnotwendig anerkannten Plätze erfolgt aufgrund der gesetzlichen Regelung des BayKiBiG (Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz).

Nur die als bedarfsnotwendig anerkannten Plätze werden mit staatlichen und kommunalen Geldern gefördert.

Aktueller Stand.

Nur durch die befristete Erhöhung der KiTa-Plätze im Kloster konnte der Platzbedarf der 2 ½-bis sechsjährigen Kinder in den vergangenen knapp sieben Jahren (seit September 2019) im Stadtgebiet gedeckt werden.

Da die Planungen zum Platzausbau in der städtischen KiTa St. Martin Gemünden a.Main weit voranschreiten, steht die Verwaltung auf dem Standpunkt, dass eine befristete Anerkennung von bedarfsnotwendigen Plätzen in der KiTa Heilig Kreuz im Zeitraum zwischen dem 01.09.2026 und dem 31.08.2027 – analog des Antrages des Kreuzklosters – eine hervorragende Lösung ist, um den Bedarf der Eltern auf Betreuung ihrer Kinder weiterhin zu decken.

Die Verwaltung schlägt dem Stadtrat somit heute vor, die vom Kreuzkloster beantragten 25 Plätze für die Betreuung von Regelkindern, befristet für die Zeit vom 01.09.2026 bis einschließlich 31.08.2027, als bedarfsnotwendig anzuerkennen.

Bereits in der Sitzung des 08.08.2025 wurde der Stadtrat in Kenntnis gesetzt, dass diese eine weitere Verlängerung noch nötig sein wird, bis der Neubau der KiTa St. Martin Gemünden a.Main bezugsfertig ist.

Nach heutigem Stand kann dies bekräftigt werden: der heutige Beschluss zur Anerkennung der weiteren Plätze wird in dieser Form wohl der letzte Antrag sein, den das Kreuzkloster für die Anerkennung weiterer Plätze stellt: dies war im Vorab bereits vor Antragstellung zwischen der Verwaltung und dem kfm. Leiter des Kreuzklosters kommuniziert.

Die auftretenden Fragen werden von Ersten Bürgermeister Wirth beantwortet. Sodann fasst der Stadtrat folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Gemünden a.Main beschließt mit 23 Stimmen zu 0 Stimmen, dem vom Kreuzkloster gestellten Antrag auf Bedarfsanerkennung weiterer 25 Plätze für die Betreuung von Regelkindern in der KiTa Heilig Kreuz Gemünden a.Main, befristet für die Zeit vom 01. September 2026 bis einschl. 31. August 2027, zuzustimmen.

TOP 08	Anfragen nach § 31 der GeschO
---------------	--------------------------------------

TOP 08.1	Anfragen nach § 31 der GeschO - Förderung Umbau Grundschule
-----------------	--

Stadtrat Schüssler verweist auf einen Bericht in der Main-Post, wonach die Stadt Gemünden eine Förderung in Höhe von 111.000 Euro für den Umbau der Grundschule Gemünden erhält. Er vermutete, dass diese Maßnahme bereits für den Haushalt 2026 eingeplant ist.

Erster Bürgermeister Wirth stellt klar, dass es sich hierbei um einen Haushaltsrest für die Grund- und Hauptschule handelt. Bei der Maßnahme, die sich aktuell auf insgesamt 333.000 Euro beläuft, geht es im Kern um das Förderprogramm „Digitale Schule“ (Gigabit-Förderung/GigBitV).

TOP 08.2	Anfragen nach § 31 der GeschO - Förderprogramm Ladesäulen KiTa-Neubau
-----------------	--

Stadtrat Schüssler erkundigte sich nach dem aktuellen Stand bezüglich der geplanten Installation von zwei Ladesäulen am Kindergartenneubau St.Martin. Er fragt, ob bereits ein Anbieter in Aussicht steht, da ab dem 6. Juli ein neues Förderprogramm mit einer Förderhöhe von bis zu 10.000 Euro aufgelegt wird.

Erster Bürgermeister Wirth informiert, dass am heutigen Tag ein Gespräch mit dem Kommunalunternehmen (KU) stattfand, da dieses dort die Photovoltaikanlage betreibt. In diesem Zusammenhang wird derzeit geprüft, welches Betreiberkonzept und welches rechtliche Konstrukt für die Ladesäulen und die Energieversorgung Gemünden (EVG) unter

Berücksichtigung der Förderungen am besten geeignet sind. Insbesondere wird abgeklärt, ob die EVG bereit ist, den Betrieb für die Stadt zu übernehmen. Aktuell ist diese Maßnahme noch im kompletten Block als Leistung des Generalunternehmers verankert. Es werden die verschiedensten Fördermöglichkeiten seitens der Verwaltung geprüft.

TOP 08.3	Anfragen nach § 31 der GeschO - Gebäude Alte Brauerei Gemünden
-----------------	---

Stadtrat Müller fragt nach dem aktuellen Sachstand des denkmalgeschützten Gebäudes „alte Brauerei“ und äußert erhebliche Bedenken. Ob bereits Kontakt mit dem Eigentümer aufgenommen wurde und wie es nach dem Brand um die Statik des Gebäudes steht, da dieses seiner Meinung nach einzustürzen droht. Zudem interessiert Stadtrat Müller, ob geprüft wurde, ob eine Ersatzmaßnahme seitens der Stadt ergriffen werden kann, falls der Eigentümer eine Nachbesserung ablehnt.

Erster Bürgermeister Wirth erklärt, da sich das Objekt in Privatbesitz befindet, hat die Stadt – außer bei akuter Gefahr im Verzug – faktisch keine Handhabe bezüglich des Gebäudes, seines Zustands oder des optisch unschönen Anblicks. Die Statik wird üblicherweise durch das Landratsamt geprüft, bevor eine Freigabe erteilt wird. Da die Parkplätze um das Anwesen vermutlich vom Landratsamt frei gegeben wurden, ist davon auszugehen, dass statisch keine Gefahr besteht.

Stadtrat Müller betont, dass er den genauen aktuellen Status des Sachstands erfahren möchte.

Erster Bürgermeister Wirth sichert zu, diesbezüglich beim Landratsamt nachzufragen und den Stadtrat zu informieren.

TOP 08.4	Anfragen nach § 31 der GeschO - Geschwindigkeitsmessung Harrbach
-----------------	---

Stadträtin Fischer stellt folgende Anfrage, welche der Verwaltung per Email am 14.06.2026 vorab zur Verfügung gestellt wurde. Der Wortlaut der Email lautet:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wirth,
ich stelle gemäß des TOP 08 der Tagesordnung für die Stadtratssitzung am 15.6.2026 folgende Anfrage:

Wiederholt schildern mir Harrbacher Bürger von hohen Geschwindigkeitsüberschreitungen im Ortsbereich von Harrbach.

Ältere Harrbacherinnen wagen nicht einmal die Überquerung der Kreisstraße, um zum Mainufer zu gelangen, da die Durchfahrt auch durch Kurven nicht ganz leicht einzusehen ist. Es wurde mir von Geschwindigkeiten bis zu 100 km/h berichtet. In Kleinwernfeld ist zurzeit ein Geschwindigkeitsmessgerät angebracht, sicherlich haben die dortigen Einwohner mit dem gleichen Problem zu kämpfen.

Ich stelle daher folgende Anfrage:

1. Wieviele dieser Geschwindigkeitsmessgeräte sind im Eigentum der Stadt Gemünden?
2. Welche dieser Geräte sind mobil, welche stationär installiert?
3. Werden die darin erfassten Messwerte systematisch ausgewertet?
4. Wenn ja, wie sehen die Ergebnisse für die einzelnen Standorte aus?

5. Ich bitte, die Möglichkeit zu prüfen, für Harrbach und auch weitere Standorte, die regelmäßig von Geschwindigkeitsüberschreitungen betroffen sind (z.B. Hofstetten) weitere solcher Geschwindigkeitsmessgeräte anzuschaffen.

Mit freundlichen Grüßen
Gisela Fischer
Stadträtin

Zunächst bedankt sich Erster Bürgermeister Wirth für das vorab Einreichen der Anfrage. So besteht die Möglichkeit, dass die Verwaltung die Beantwortung vorbereiten und die Anfragen schneller beantwortet werden können.

Erster Bürgermeister Wirth beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu 1. Im Eigentum der Stadt Gemünden befinden sich aktuell fünf mobilen Geschwindigkeitsmessenanlagen. Zwei dieser Geräte werden derzeit im Bauhof für die Ersteinrichtung vorbereitet.

Zu 2. alle fünf Anlagen sind komplett mobil einsetzbar und können flexibel an verschiedenen Standorten angebracht werden. Es wird jeweils geprüft, ob an den betroffenen Ortseingängen geeignete Montagemöglichkeiten vorhanden sind.

Zu 3. Die Messdaten können vom städtischen Bauhof ausgelesen werden.

Zu 4. Die bisherigen Ergebnisse fallen je nach Standort unterschiedlich aus. Neben vereinzelt Extremwerten bewegen sich jedoch 85 Prozent aller aufgezeichneten Messungen im gesetzlichen Normbereich.

Zu 5. Grundsätzlich können die zwei noch nicht aktiven Anlagen zuerst in Harrbach und Hofstetten eingesetzt werden.

Die vorhandenen Geräte sollen konsequent genutzt und überall dort eingesetzt werden, wo Bedarf besteht – hierzu genügt ein kurzer Hinweis an ihn als Ersten Bürgermeister. Sollte darüber hinaus weiterer Bedarf entstehen, können jederzeit zusätzliche Anlagen erworben werden, die Anschaffungskosten belaufen sich auf rund 1.900 Euro pro Stück. Erster Bürgermeister Wirth sieht die Stadt Gemünden a.Main bezüglich der mobilen Geschwindigkeitsmessenanlagen gut ausgestattet.

TOP 08.5	Anfragen nach § 31 der GeschO - Messwerte und Stationäre Anlage für Bergstraße
-----------------	---

Stadtrat Rauscher fragt, warum weitere Geschwindigkeitsmessenanlagen gekauft werden, wenn bestehende Daten nicht vervollständigt und ausgewertet werden. Er betont, dass er bereits seit drei Jahren nach den Auswertungen für die Bergstraße fragt. Zudem fordert er anstelle der mobilen Geräte eine stationäre Anlage für die Bergstraße. Er teilt mit, dass die Polizei vor ca. drei Wochen dort eine Lasermessung durchgeführt hat. Er erkundigte sich vor Ort bei den Polizisten nach dem Erfolg dieser Radarkontrolle. Die Aussage der Polizisten war, dass sie so erfolgreich wie selten waren. Stadtrat Rauscher fordert Einsicht in die Messwerte aus der mobilen Messanlage.

Erster Bürgermeister Wirth sichert zu, dieses Thema auf die Tagesordnung zu setzen, damit es im Gremium ausführlich diskutiert werden kann.

TOP 08.6	Anfragen nach § 31 der GeschO - LKW-Verkehr durch Karlstadter Straße Wernfeld
-----------------	--

Stadtrat Rauscher wurde von Bürgern aus Wernfeld angesprochen. Er fragt, ob dem Ordnungsamt bereits mehrere Anfragen bezüglich der Situation in der Karlstadter Straße vorliegen. Grund für die Beschwerden der Bürger ist, dass viele LKW, die zum Humuswerk müssen, die Abkürzung über die Karlstadter Straße nutzen. Stadtrat Rauscher fragt an, ob deshalb die Installation eines entsprechenden Verkehrszeichens zur Beschränkung des Lkw-Verkehrs möglich ist.

Erster Bürgermeister Wirth sichert die Überprüfung zu.

TOP 08.7	Anfragen nach § 31 der GeschO - Stationäre Blitzer
-----------------	---

Stadtrat Ceming erinnert an die Haushaltsanträge der CSU-Fraktion vom November 2025. Darin wurde die Verwaltung gebeten, Angebote für stationäre Blitzer einzuholen. Auch sollten Informationen über die Erfahrungen anderer Kommunen mit solchen Anlagen sowie eine detaillierte Aufstellung der damit verbundenen Kosten eingeholt werden.

TOP 08.8	Anfragen nach § 31 der GeschO - Parkverbot für Friedenstraße Teilbereich
-----------------	---

Stadtrat Ceming spricht die Parksituation in der Friedenstraße auf der Höhe der katholischen Kirche an. Er erinnert daran, dass bereits Stadtrat Aulbach anregte, in diesem Bereich ein Parkverbot einzurichten. Ehemaliger Erster Bürgermeister Lippert befürwortete diesen Vorschlag und sagte Überprüfung zu, dass insbesondere im unteren Bereich das Parken nicht möglich sein sollte.

Erster Bürgermeister Wirth sichert Klärung zu, ob diese Angelegenheit bereits von der Verwaltung verfolgt wird. Sollte dies noch nicht der Fall sein, wird die Verwaltung eine entsprechende Prüfung einleiten.

TOP 08.9	Anfragen nach § 31 der GeschO - Bepflanzung Ladestraße
-----------------	---

Stadtrat Risser bezieht seine Anfrage auf die Neuordnung des Geländes an der Ladestraße, insbesondere auf die beiden großen Parkflächen der Märkte Lidl - DM und Weimann. Er stellt fest, dass im Bereich des Lidl-Parkplatzes circa 50 Bäume gepflanzt wurden. Auf der Parkfläche des Marktes Weimann, für die ebenfalls eine Begrünung vorgesehen war, stehen hingegen keine Bäume.

Stadtrat Risser bittet die Verwaltung um eine Überprüfung des Bebauungsplans, um zu klären, ob für den Bereich des Marktes Weimann tatsächlich keine Baumpflanzungen vorgesehen waren.

TOP 08.10	Anfragen nach § 31 der GeschO - Parken Mühltorstraße
------------------	---

Stadtrat Risser weist auf das Problem des wilden Parkens in der Mühltorstraße hin. Dieses hat sich mittlerweile bis kurz vor die Sudetenstraße ausgedehnt. Ein Anwohner hat zudem einen Poller auf seinem eigenen Grundstück errichtet und parkt sein Fahrzeug nun stattdessen auf der Straße.

Erster Bürgermeister Wirth stellt hierzu klar, dass das Parken auf der Straße grundsätzlich rechtlich zulässig ist. Die Verwaltung wird die allgemeine Parksituation in diesem Bereich jedoch im Auge behalten und die Entwicklung weiter beobachten.

TOP 08.11	Anfragen nach § 31 der GeschO - Sachstand Mühlwiesen II
------------------	--

Stadtrat Risser erkundigt sich nach dem aktuellen Sachstand zum geplanten Baugebiet „Mühlwiesen II“. Er fragt nach, ob tatsächlich eine konkrete Nachfrage nach Bauplätzen besteht und an welchen Stellen das Verfahren derzeit noch stockt.

Erster Bürgermeister Wirth erklärt, dass er aktuell keine Auskunft über die Anzahl der Kaufinteressenten und Bauwerber geben darf. Zum allgemeinen Stand von „Mühlwiesen II“ führt er aus, dass ein Vertrag mit der Erschließungsträgerin Bayerngrund besteht. Die Unterlagen liegen derzeit bei der Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung. Vor zwei Wochen forderte die Behörde weitere Unterlagen nach, welche die Verwaltung aktuell zuarbeitet. Sobald die Finanzierung abschließend geklärt und freigegeben ist, kann mit der Umsetzung gestartet werden. Die Bearbeitung läuft.

Stadtrat Risser bittet darum, diese Thematik in die vorgesehene Klausurtagung des Stadtrates einzubringen.

TOP 08.12	Anfragen nach § 31 der GeschO - Schulkindbetreuung Planung KiTa - Nachnutzung Scherenberghallenareal
------------------	---

Stadtrat Remelka reichte schriftlich folgende Anfrage ein:

Wann beginnt die Planung des Umbaus der jetzigen KiTa St. Martin zur Schulkindbetreuung? Die neue KiTa soll 2027 bezogen werden und ein Umbau könnte zeitnah beginnen. Sobald der Umzug der SKB erfolgt ist, könnte eine Nachnutzung des Scherenberghallenareals beginnen.

Hier schließt sich die nächste Frage an: Wann stoßen wir im Stadtrat den Meinungsbildungsprozess bezüglich der Nachnutzung dieses Areals an? In Anbetracht langer Planungsphasen wäre ein baldiger Beginn zielführend.

TOP 08.13	Anfragen nach § 31 der GeschO - Sachstand Einbahnregelung Brückleinsweg
------------------	--

Stadtrat Remelka reichte folgende Anfrage vorab schriftlich ein:

Wie ist der Sachstand bezüglich Erprobung Einbahnstraßenregelung Brückleinsweg? Ein Beginn der Erprobungsphase wurde für Beginn des Jahres 2026 für möglich gehalten?

Erster Bürgermeister Wirth informiert, dass die Verwaltung hierzu bereits verschiedene Abstimmungen mit der Polizei durchgeführt hat. Aus Sicht der Verkehrsbehörde und der Polizei gibt es aufgrund der aktuellen baulichen Situation keine verkehrsrechtliche Notwendigkeit für eine Einbahnstraßenregelung. Da der Stadtrat diese Maßnahme jedoch bereits beschlossen hat, hält die Verwaltung an der Umsetzung fest. Die Verwaltung wird in nächster Zeit erneut Kontakt mit der Polizei aufnehmen, um das weitere Vorgehen zur Realisierung abzustimmen.

Stadtrat Heilgenthal bittet seine Gremiumskolleginnen und -kollegen darum, Anfragen künftig vorab schriftlich bei der Verwaltung einzureichen. Dadurch könnte sich die Verwaltung gezielt auf die Themen vorbereiten, und die Stadträte würden eine schriftliche Beantwortung erhalten. Dies würde das Prozedere der mündlichen Anfragen in den Sitzungen zeitlich stark reduzieren.

Erster Bürgermeister Wirth unterstützt diesen Vorschlag ausdrücklich und betont, dass dies auch seinem Wunsch entspricht. Ein solches Vorgehen macht die Arbeit der Verwaltung deutlich leichter, da viele Sachverhalte bereits im Vorfeld geklärt und gegebenenfalls direkt beantwortet werden könnten.

Stadtrat Volpert fragt an, ob die neue Planvorstellung zu ISEK durch das Büro Holl-Wieden noch vor der Sommerpause erfolgen kann.

Zudem bringt Stadtrat Volpert das Thema Kopfsteinpflaster ein. Er verweist auf ein bauliches Beispiel aus Eichwald (Brandenburg). Dort wurde eine spezielle Abschleiftechnik genutzt. Diese Technik hält er auch für Gemünden für interessant. Er bittet darum, dass das Bauamt Kontakt zu entsprechenden Fachfirmen aufnimmt. Die Verwaltung soll die Machbarkeit für Gemünden prüfen.

Erster Bürgermeister Wirth stellt hierzu klar, dass bereits ein gültiger Beschluss vorliegt mit der Beauftragung der Planung für den Austausch des Pflasters. Die Verwaltung wird den aktuellen Beschlussstand prüfen und die technischen Möglichkeiten der Abschleiftechnik überprüfen lassen.

Stadtrat Rauscher merkt hierzu an, dass das Thema Abschleifen nicht neu ist. Bereits bei der Auswahl des Büros Holl-Wieden wurde mehrfach auf dieses Verfahren hingewiesen. Er selbst hat damals den Vorschlag eingebracht, die Steine zu entnehmen, abzuschleifen und wieder einzusetzen. Zur Veranschaulichung hatte er bereits damals entsprechende Fotos aus anderen Orten der Verwaltung zugeschickt.

Stadtrat Risser möchte nicht erleben, dass jetzt alles entschieden sein soll. Es waren immer drei vier Personen aus dem Gremium, die das Abschleifen angesprochen haben.

Erster Bürgermeister Wirth teilt mit, dass die neu ausgearbeiteten Planunterlagen dem Gremium vorgelegt werden, sobald diese vorliegen. Zum besseren Verständnis und zur Klarstellung der aktuellen Auftragslage wird der Auszug zur Beschlusslage der Sitzung vom 02.03. dem Gremium zugesandt.

Ende der Sitzung: 21:08 Uhr



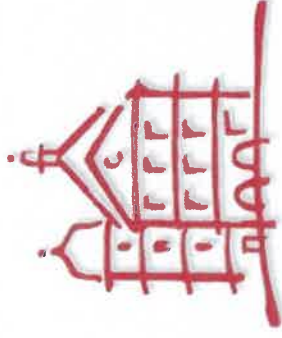
Wirth
Erster Bürgermeister



Hörnis
Protokollantin



Volkshochschule
Lohr-Gemünden



Lohr a. Main

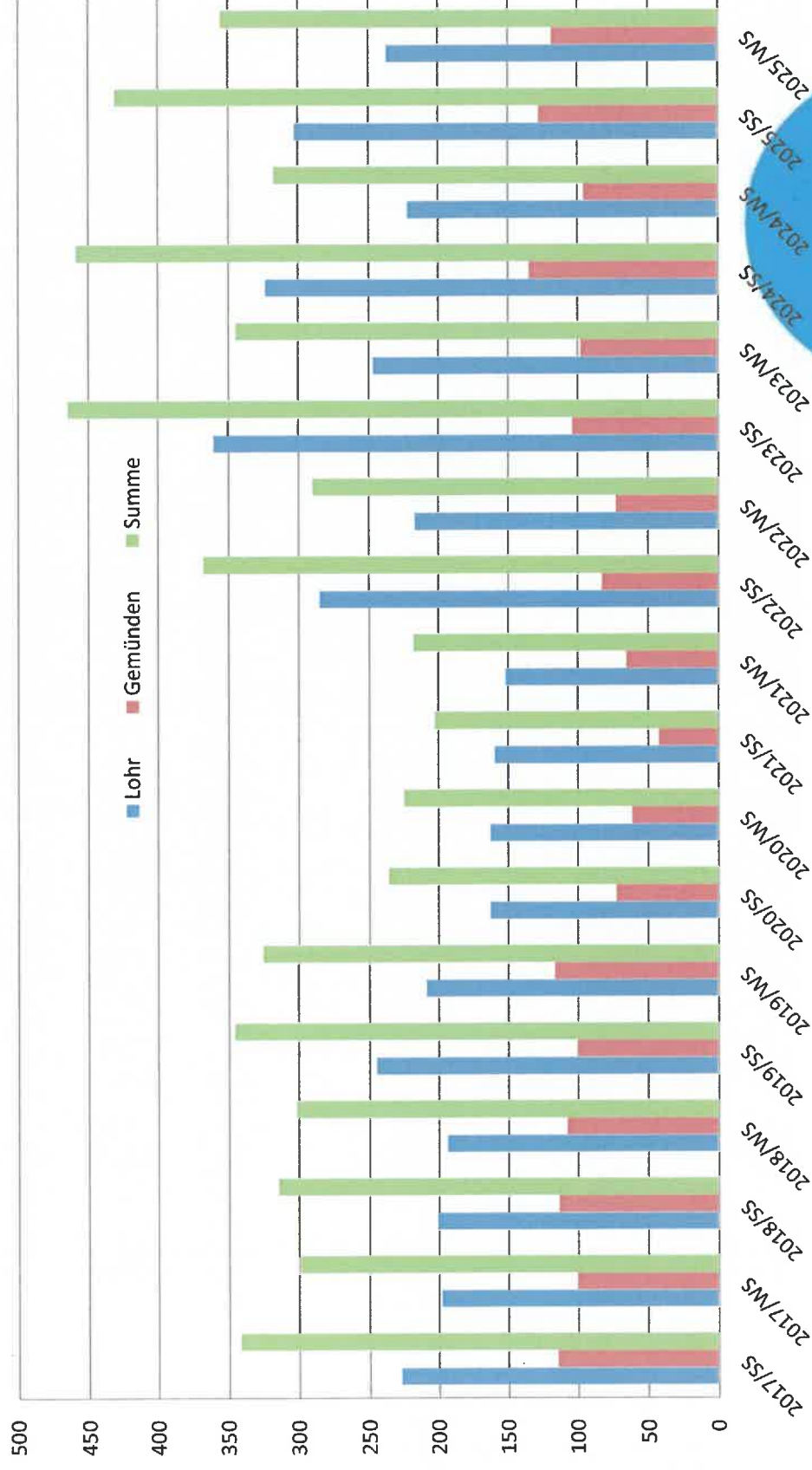


STADT GEMÜNDEN
a. Main

Rechenschaftsbericht
für den Stadtrat Gemünden

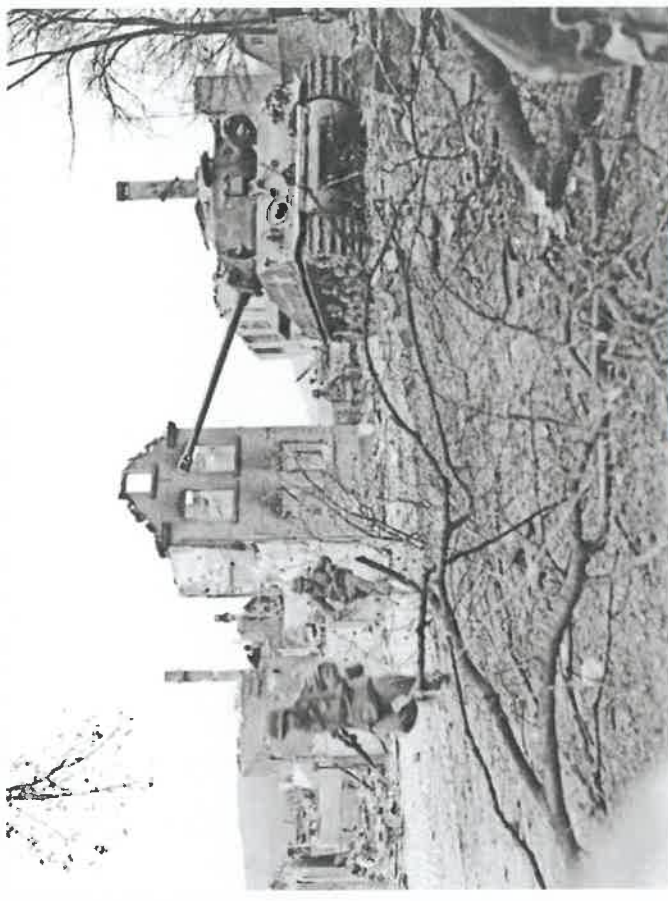
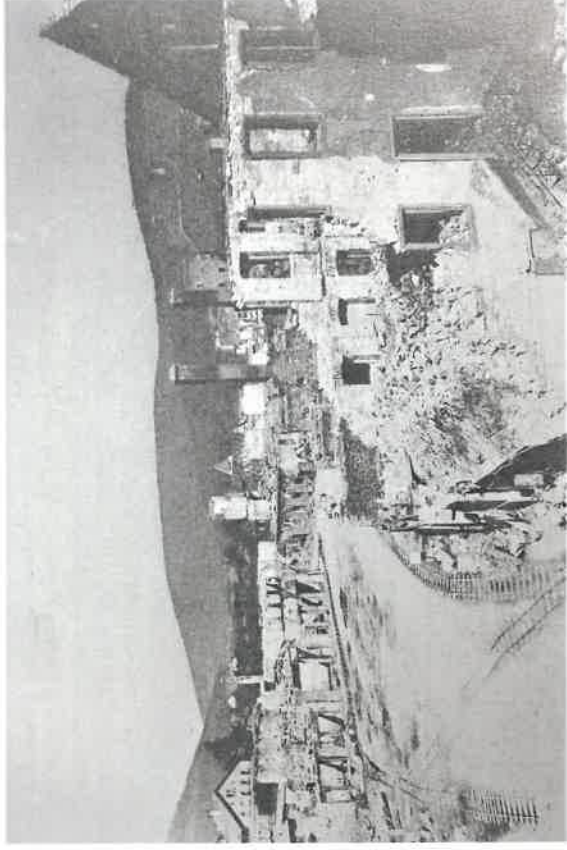
Tatsächlich durchgeführte Kurse und Einzelveranstaltungen

Kurse und Einzelveranstaltungen



Besonders gelungene Vorträge

Kriegsgeschehen in Gemeinden



Besonders gelungene Führungen

Streuobstwiese



Friedhof



Besonders gelungene Kreativkurse 2025

Aquarellmalerei



Kreatives Nähen



Erfolgreiche Junge VHS

Schnitzen

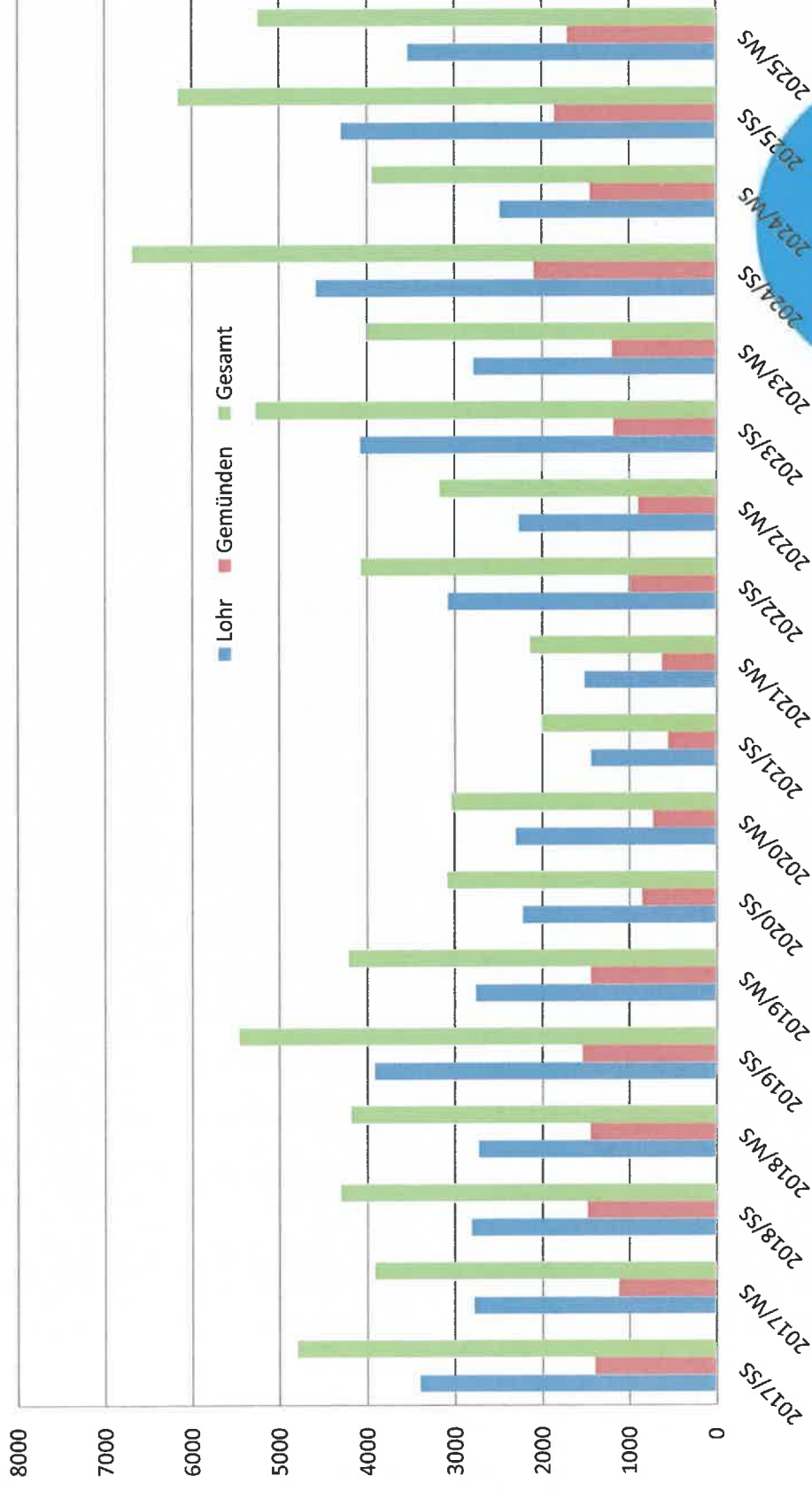


Halloweentöpfchen



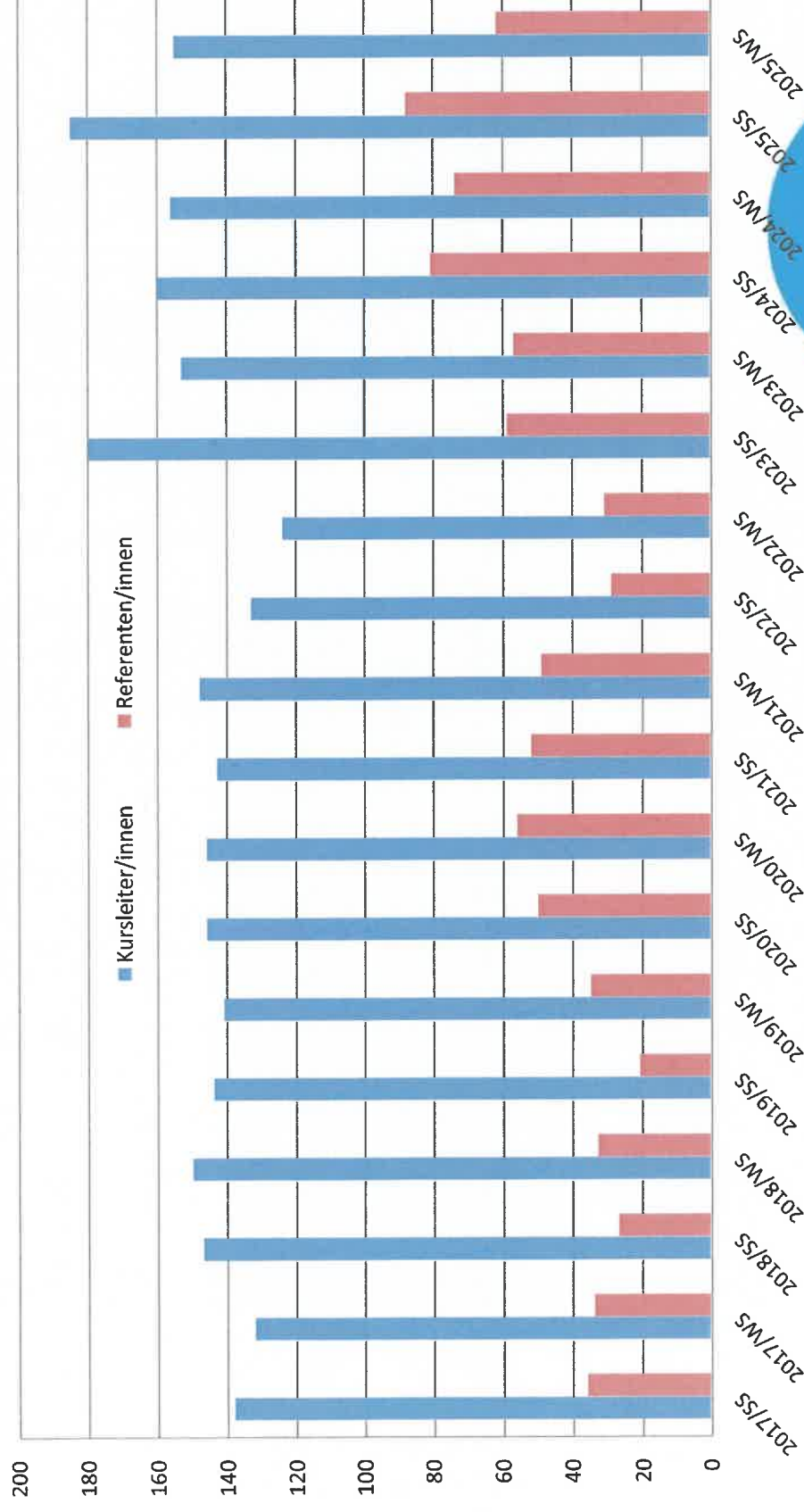
VHS-Teilnehmerbuchungen

VHS-Teilnehmerbuchungen



Kursleiter und Referenten

Kursleiter und Referenten



VHS-Beirat

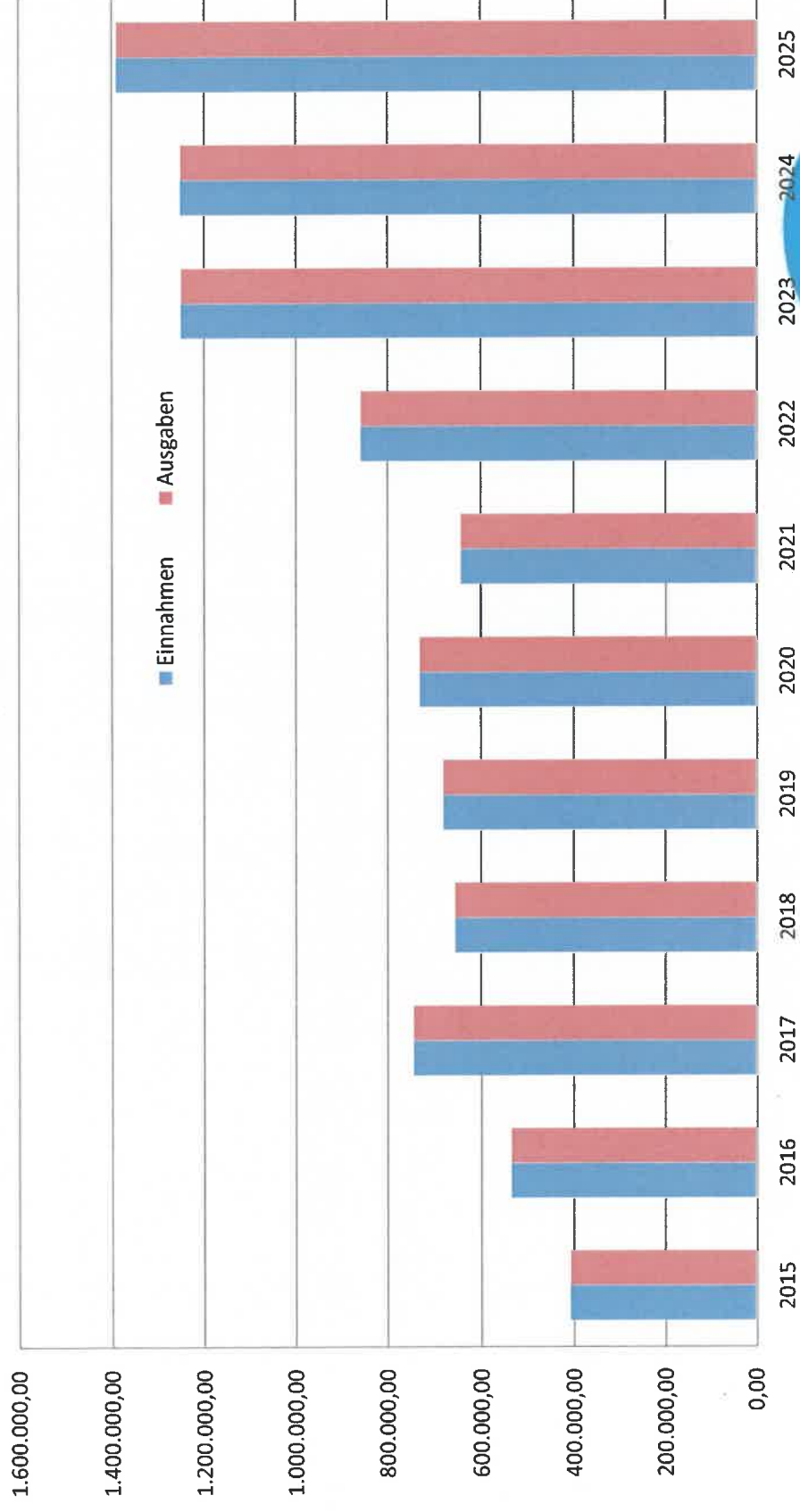
Wahl der Kursleitorsprecher

- Martina Storch
- Elena Fischer
- Christine Schattmann



ARGE-Haushalt Einnahmen - Ausgaben

ARGE-Haushalt



Haushalt Gemeinden

Ergebnisse Abschnitt 3500 (VHS)

Haushalt Gemeinden



Das Team der Geschäftsstelle Gemeinden 2026



- Iris Faßnacht

- Elena Benkler

- Saskia Vierling

- Andrea Ehrlich



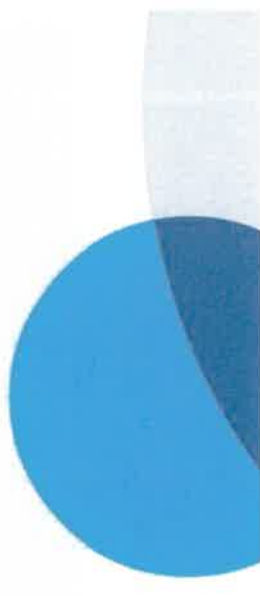


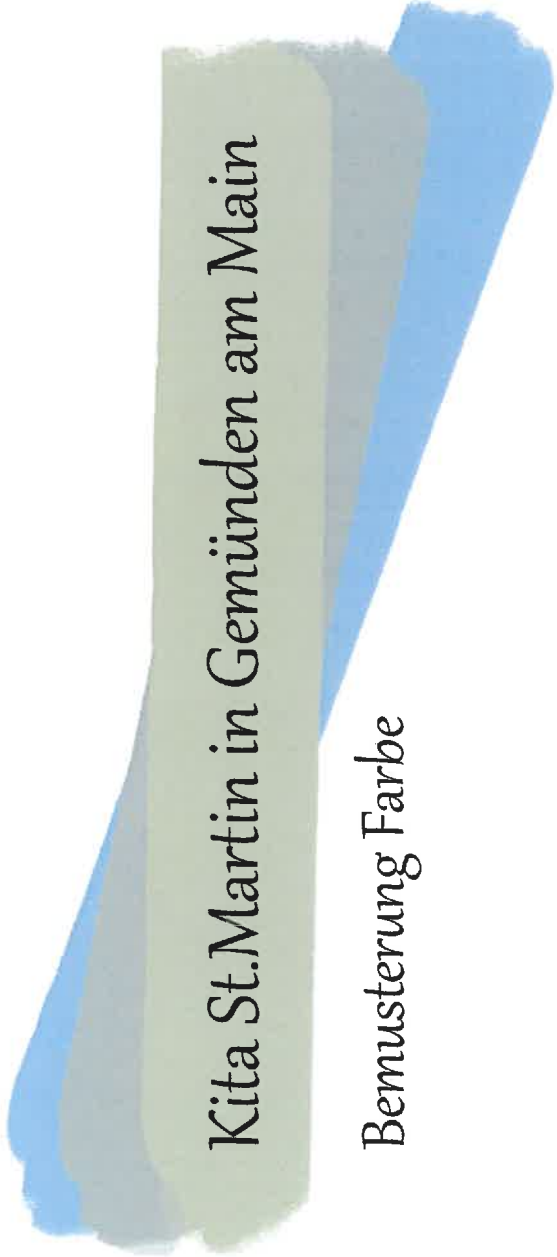
Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit!



Volkshochschule
Lohr-Gemünden

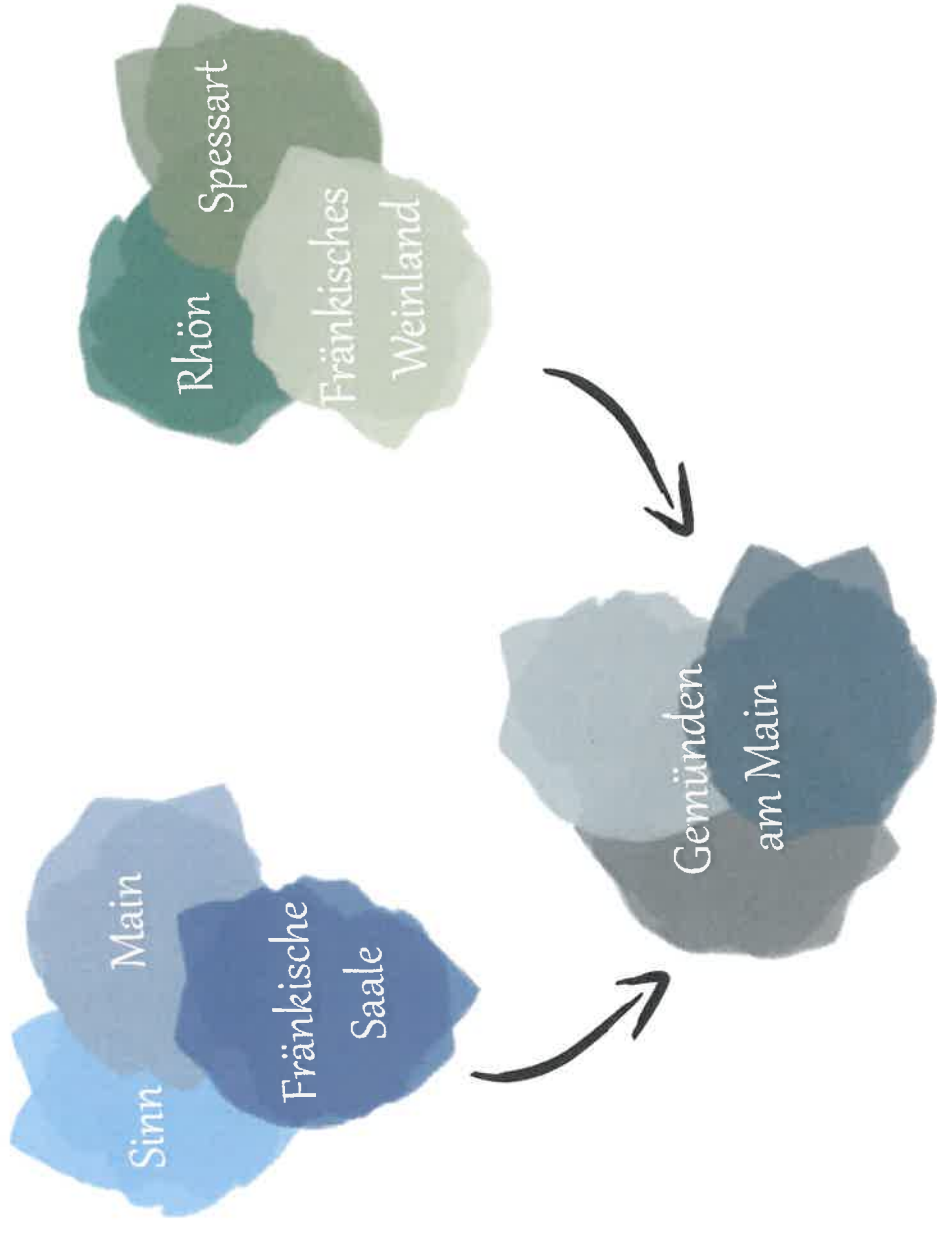
vhs  Volkshochschule
Lohr-Gemünden





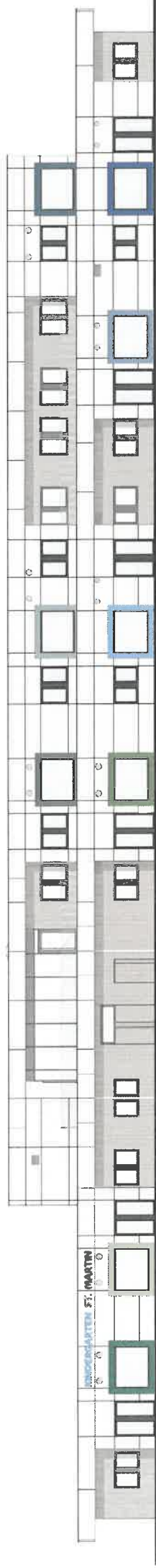
Kita St.Martin in Gemeinden am Main

Bemusterung Farbe



Variante 1





St. Martin Neubau Kindergarten in Gernsheim am Main

GOLDBECK

Variante 2

Anthrazitgrau		
Brilliant Blue	Pacific	Dark Green
Powder Blue	Mid Green	Turf Green
Mineral Blue	Verdigris	Spring Green
Waldbraun		
Silver Gray		



St. Martin Neubau Kindergarten in Gemünden am Main

GOLDBECK



Papyrus White



Silver Grey

St. Martin Neubau Kindergarten in Gemünden am Main

GOLDBECK



St. Martin Neubau Kindergarten in Gemünden am Main

GOLDBECK

Geschäftsordnung

für den
Stadtrat der Stadt Gemünden a.Main



Wahlperiode 2026 – 2032

Geschäftsordnung des Stadtrats¹⁾ (Geschäftsordnung – GeschO) der Stadt Gemünden a.Main

Inhaltsverzeichnis

Geschäftsordnung	1
A. Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben	4
I. Der Stadtrat.....	4
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen	4
§ 2 Aufgabenbereich des Stadtrats	4
II. Die Stadtratsmitglieder	6
§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse.....	6
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien ¹⁾	6
§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	7
III. Die Ausschüsse	7
1. Allgemeines	7
§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung	7
2. Aufgaben der Ausschüsse	8
§ 7 Beschließende Ausschüsse	8
§ 8 Rechnungsprüfungsausschuss	10
§ 9 Ferienausschuss / Ferienzeit	10
IV. Der Erste Bürgermeister	11
1. Aufgaben.....	11
§ 10 Vorsitz im Stadtrat.....	11
§ 11 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines.....	11
§ 12 Einzelne Aufgaben des Ersten Bürgermeisters	11
§ 13 Vertretung der Stadt nach Außen	15
§ 14 Abhalten von Bürgerversammlungen.....	15
§ 15 Sonstige Geschäfte.....	15
2. Stellvertretung	15
§ 16 Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben	16
V. Ortssprecherinnen und Ortssprecher	16

¹⁾ Im Muster enthaltene, nicht zutreffende Varianten, alternative Formulierungen oder beispielhafte Aufzählungen sind zu streichen. Die in einzelnen Bestimmungen des Geschäftsordnungsmusters relevanten Beträge, Wertgrenzen oder geschätzten Auftragswerte sind als Bruttobeträge zu verstehen. Sollen im Hinblick auf die Änderungen bei der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand stattdessen Nettobeträge gelten, empfiehlt es sich, dies in der Geschäftsordnung entsprechend klarzustellen.

§ 17 Rechtsstellung, Aufgaben	16
B. Der Geschäftsgang	16
I. Allgemeines	16
§ 18 Verantwortung für den Geschäftsgang	16
§ 19 Sitzungen, Beschlussfähigkeit	17
§ 20 Öffentliche Sitzungen	17
§ 21 Nichtöffentliche Sitzungen.....	17
II. Vorbereitung der Sitzungen.....	18
§ 22 Einberufung	18
§ 23 Tagesordnung	18
§ 24 Form und Frist für die Einladung.....	18
§ 25 Anträge)	19
III. Sitzungsverlauf.....	19
§ 26 Eröffnung der Sitzung	19
§ 27 Eintritt in die Tagesordnung	20
§ 28 Beratung der Sitzungsgegenstände.....	20
§ 29 Abstimmung	21
§ 30 Wahlen	22
§ 31 Anfragen.....	22
§ 32 Beendigung der Sitzung	23
IV. Sitzungsniederschrift.....	23
§ 33 Form und Inhalt	23
§ 34 Einsichtnahme und Abschrifterteilung).....	23
V. Geschäftsgang der Ausschüsse	24
§ 35 Anwendbare Bestimmungen	24
§ 36 Art der Bekanntmachung	24
C. Schlussbestimmungen	24
§ 37 Änderung der Geschäftsordnung	24
§ 38 Verteilung der Geschäftsordnung	24
§ 39 Inkrafttreten	25

Der Stadtrat der Stadt Gemünden a.Main gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund eines Gesetzes bzw. einer Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters fallen.

(2) ¹Der Stadtrat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2 Aufgabenbereich des Stadtrats

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO) und der Verleihung und Aberkennung des Ehrenringes.
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf (z.B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG),

8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, sowie alle Bebauungspläne und sonstige Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
9. die Beschlussfassung über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen (z.B. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Beteiligung),
13. dem Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen,
14. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2, Abs. 10 GO),
15. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Abgaben, Tarifen und Entgelten,
16. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,²⁾
17. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Entscheidung über Altersteilzeit ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,²⁾
18. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
19. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Regional- und Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten,
20. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
21. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
22. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,

²⁾ Diese Regelung ist auf § 7 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b abzustimmen.

23. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
24. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Stadt als Träger zur Mitwirkung betroffen ist.
25. der Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen.
26. die Stadtentwicklung.
27. die Angelegenheiten der Jugend.

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister einzelne Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) ¹Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien³⁾

- (1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang

³⁾ Die im Rahmen der Mandatsausübung anfallenden Kosten für den Umgang mit elektronischen Dokumenten (Beschaffung eines Empfangsgeräts, Fertigung von Ausdrucken u.a.) und deren Schutz können z.B. über eine monatliche IT-Pauschale abgegolten werden.

mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Stadtratsmitglieder ist nur zulässig, wenn der Erste Bürgermeister und der Stadtrat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nicht-öffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 24 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 25 versandt werden.⁴⁾

(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 20 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens zwei⁵⁾ Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem Ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) ¹Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem

⁴⁾ Vgl. das Muster „Zugangseröffnung für die elektronische Kommunikation“. Die Regelung des § 4 Abs. 3 kann entfallen, wenn die Ladung zur Gemeinderatssitzung, der Versand der Sitzungsunterlagen und die Antragstellung ausschließlich schriftlich (nach § 25 Variante 4, § 26 Variante 1) erfolgen und Niederschriften über öffentliche Sitzungen nicht elektronisch (vgl. § 35 Abs. 3) übermittelt werden sollen.

⁵⁾ Vorschlag: 3 Mitglieder.

Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO); als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören. ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Stadtratssitze geteilt. ⁴Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. ⁵Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ⁶Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. ⁷Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied werden für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine erste und eine zweite Stellvertretung namentlich bestellt.

(3) Art, Zahl und Zusammensetzung der Ausschüsse bemisst sich nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrecht.

(4) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertretungen oder ein vom Ersten Bürgermeister bestimmtes Stadratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Stellvertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(5) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7 Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrats.

(2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der Erste Bürgermeister oder dessen Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Haupt-, Finanz- und Personalausschuss:

- a) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:
 - die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 35.000,- € im Einzelfall,
 - der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen ohne Wertgrenze nach oben,
 - die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000,- € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000,- € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einem Betrag oder – falls dieser nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 80.000,- €,
 - die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 9.000,- € je Einzelfall pro Jahr,
 - Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,
 - b) Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A9⁶⁾ und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 9a⁷⁾ des TVöD sowie allgemeine Regelungen der Bezüge der Stadtbediensteten (z.B. Grundsatzentscheidungen über die Gewährung von Arbeitsmarktzulagen, Vorweggewährung höherer Entwicklungsstufen) ab EG9a bzw. ab mit Ausnahme der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Stadtrat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO),
 - c) personenbezogene Entscheidungen, zu denen die Stadt in sonstiger Weise berufen ist, z.B. die Bestätigung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten,
 - d) die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeister,
 - e) Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen,
- soweit nicht der Erste Bürgermeister bzw. der Stadtrat dafür zuständig ist.

2. Ausschuss für Bauen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinne des

⁶⁾ Diese Regelung ist auf § 2 Nr. 16 abzustimmen.

⁷⁾ Diese Regelung ist auf § 2 Nr. 17 abzustimmen.

Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,

- b) Angelegenheiten der Stadtsanierung sowie der Dorferneuerung, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind,
- c) Entscheidung über die Baugestaltungssatzung,
- d) Angelegenheiten der Ortsplanung mit Ausnahme von Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen zur Aufstellung von Bauleitplänen,
- e) Behandlung von Bauanträgen, Bauanfragen, Werbeanlagen,
- f) Überwachung der städtischen Bauaufgaben und Vergabe von Aufträgen, die ihm vom Stadtrat übertragen werden,
- g) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, der Zustimmung nach § 36a BauGB und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,
- h) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 35.000,- €,
- i) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,
- j) Ausübung von Vorkaufsrechten,
- k) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen,
- l) Entscheidungen über Widmungen, Umstufungen oder Einziehungen nach Straßen- und Wegerecht,
- m) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,
- n) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,
- o) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten, Windkraftanlagen,
- p) Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft,
- q) Wirtschaftsförderung

soweit nicht der Erste Bürgermeister bzw. der Stadtrat dafür zuständig ist.

3. Ausschuss für Kultur, Bildung und Tourismus:

- a) Angelegenheiten des Sports, der Jugend, des Tourismus, der Erwachsenenbildung – insbesondere der VHS
- b) Ehrungen, vorberatend für Ehrenbürger und Ehrenringträger,
- c) Vorberatend für die Verleihung des Kunst- und Kulturpreises der Stadt Gemünden a.Main.

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 8 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Stadt Gemünden a.Main, des Kommunalunternehmens Stadtwerke Gemünden a.Main (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO) sowie der VHS-ARGE Lohr-Gemünden.

§ 9 Ferienausschuss / Ferienzeit

(1) Die Ferienzeit des Stadtrates umfasst die jeweiligen Schul-Ferienzeiten des Bundeslandes Bayern.

(2) ¹Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. ²Die Aufgaben, die nach § 2 der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind, soll der Ferienausschuss nur

erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Stadt, die Allgemeinheit oder für die Beteiligten bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. ³Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden.

(3) Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss wird als Ferienausschuss bestellt.

IV. Der Erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 10 Vorsitz im Stadtrat

(1) ¹Der Erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der Erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 11 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der Erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt. ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der Erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) ¹Der Erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die städtischen Bediensteten und übt die Befugnisse der oder des Dienstvorgesetzten gegenüber den Beamtinnen und Beamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) ¹Der Erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und städtische Bedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 12 Einzelne Aufgaben des Ersten Bürgermeisters

(1) Der Erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Städten durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO), der Erste Bürgermeister informiert den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss über die getroffenen Personalentscheidungen,
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO) sowie allgemeine Regelungen der Bezüge der Stadtbediensteten, wie z.B. Grundsatzentscheidungen über die Gewährung von Arbeitsmarktzulagen, vorweggenommene Stufensteigerungen in Summe bis einschließlich zur EG 8 TVöD bzw. Besoldungsgruppe A8, der Erste Bürgermeister informiert den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss über die getroffenen Personalentscheidungen,
7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
9. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
10. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des Ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der städtischen Bediensteten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Stadtrats,
 - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten. Der Erste Bürgermeister informiert den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss über die getroffenen Entscheidungen.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt:

a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln

- im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
- im Übrigen bis zu einem Betrag von 4 Euro brutto pro Einwohner = 40.000,- € im Einzelfall⁸⁾,

b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Hauptforderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- | | |
|------------------------------|---------------------------|
| - Erlass | 4.000,- € ⁹⁾ |
| - Niederschlagung | 20.000,- € ¹⁰⁾ |
| - Stundung | 20.000,- € ¹¹⁾ |
| - Aussetzung der Vollziehung | 20.000,- € ¹²⁾ |

Der Erste Bürgermeister informiert den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss über die nach Buchstabe b) getroffenen Entscheidungen ab einem Betrag pro Einzelfall in Höhe von 5.000,- €.

c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000,- €¹³⁾ und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000,- €¹⁴⁾ im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 40.000,- €¹⁵⁾,

e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften außerhalb der Bewirtschaftungsbefugnis nach Buchst. a (entweder bereits ohne Nachtrag oder erstmalig aufgrund Summierung mit Nachträgen), die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 20.000,- €¹⁶⁾ erhöhen,

f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 4.000,- €¹⁷⁾ je Einzelfall pro Jahr.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessurteilen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und

⁸⁾ Es wird vorgeschlagen, je nach Größe der Gemeinde 6 bis 8 € (brutto) je Einwohnerin und Einwohner festzusetzen.

⁹⁾ Vorschlag: 10 % von Fußnote 8.

¹⁰⁾ Vorschlag: 50 % von Fußnote 8.

¹¹⁾ Vorschlag: bis zu einem Jahr wie Fußnote 8, über einem Jahr 50 % davon.

¹²⁾ Vorschlag: 50 % von Fußnote 8.

¹³⁾ Vorschlag: 50 % von Fußnote 8.

¹⁴⁾ Vorschlag: 25 % von Fußnote 8.

¹⁵⁾ Vorschlag: wie Fußnote 8.

¹⁶⁾ Vorschlag: bis zu 50 % von Fußnote 8.

¹⁷⁾ Vorschlag: 10 % von Fußnote 8 im Einzelfall.

Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an eine Prozessbevollmächtigte oder einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadt bzw., falls diese nicht bestimmbar ist, der Streitwert voraussichtlich 40.000,- €¹⁸⁾ nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 7), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Stadt nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 2 Satz 6 BayBO
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Stellungnahme nach Art. 65 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 36 BauGB die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,¹⁹⁾ oder
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
- d) die Zustimmung nach § 36a BauGB für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 bei Abweichungen, die einem Einzelvorhaben nach § 246e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 dienen und keinen erheblichen Abweichungsumfang²⁰⁾ aufweisen,
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, oder
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
- e) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- f) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB.

5. in Forstangelegenheiten:

- a) Abschluss von Holzverkaufsverträgen
Ab einer Wertgrenze von 30.000.- € ist der Ausschuss für Bauen zu informieren.

6. in Grundstücksangelegenheiten:

- a) Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Wertgrenze und die Erklärung über die Ausübung des Vorverkaufsrechtes bis zu einer Wertgrenze von 5.000.- € im Einzelfall,

¹⁸⁾ Vorschlag: wie Fußnote 8.

¹⁹⁾ Kriterien für die „Geringfügigkeit“ können ggf. unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse und der Festsetzung des betreffenden Bebauungsplans vorab im Rat entwickelt werden.

²⁰⁾ Kriterien für die „Erheblichkeit“ können ggf. unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse und der Festsetzungen des betreffenden Bebauungsplans vorab im Rat entwickelt werden.

- b) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte, Sanierungsgenehmigungen, Pfandfreigaben, Rangrücktrittserklärungen und Löschungsbewilligungen,
- c) den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ohne Wertgrenze, sofern die Mietpreise marktüblichen Konditionen entsprechen. Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss wird über den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einem Gegenwert von mehr als 5.000,- € unterrichtet.

7. in Angelegenheiten des Datenschutzes sowie der Informationssicherheit:

- a) die Benennung und Abberufung des externen behördlichen Datenschutzbeauftragten, des externen behördlichen Informationssicherheitsbeauftragten sowie die Bestellung des Informationssicherheitsteams.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 13 Vertretung der Stadt nach Außen

(1) Die Befugnis des Ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach Außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Erste Bürgermeister nicht gemäß § 12 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) ¹Der Erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen. ²Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrates hiermit als allgemein erteilt.

§ 14 Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der Erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der Erste Bürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der Erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 15 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des Ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Testamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 16 Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben

(1) Der Erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung von der Zweiten Bürgermeisterin oder dem Zweiten Bürgermeister und, wenn diese oder dieser ebenfalls verhindert ist, von der Dritten Bürgermeisterin oder dem Dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Ersten Bürgermeisters aus.

(3) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Eine Vertretung des Ersten Bürgermeisters erfolgt ab dem dritten Tag der Abwesenheit, bei absehbarer Abwesenheit für die Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen ab dem 1. Tag. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecherinnen und Ortssprecher

§ 17 Rechtsstellung, Aufgaben

(1) ¹Ortssprecherinnen und Ortssprecher sind ehrenamtlich tätige Gemeindebürgerinnen oder Gemeindebürger mit beratenden Aufgaben. ²Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen, Anfragen und Anträge zu stellen.

(2) Ortssprecherinnen und Ortssprecher werden zu den Sitzungen eingeladen; § 25 und 31 gelten entsprechend.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 18 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Stadtrat und Erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindegewohnerinnen und Gemeindegewohner an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

§ 19 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 20 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Stadtbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmenden sind nur mit deren Einwilligung zulässig.²¹⁾

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 21 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die

²¹⁾ Entscheidet sich ein Stadtrat mit Zweidrittelmehrheit für eine Live-Übertragung öffentlicher Gremiensitzungen im Internet, ist die Aufnahme einer (rechtlich nicht zwingend vorausgesetzten) Regelung in die Geschäftsordnung zur konkreten Ausgestaltung (z.B. welche Gremien; Livestream und/oder Mediathek) und zu den wesentlichen, in Art. 52 Abs. 4 Sätze 2 bis 7 GO angelegten rechtlichen Aspekten an dieser Stelle zu empfehlen.

Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 22 Einberufung

(1) ¹Der Erste Bürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO. ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden im Regelfall montags im Sitzungssaal des Rathauses statt; sie beginnen in der Regel um 18.30 Uhr und enden spätestens um 22.00 Uhr. ²In der Einladung (§ 24) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 23 Tagesordnung

(1) ¹Der Erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der Erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 24 Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch²²⁾ zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch

²²⁾ Vgl. § 4 Abs. 3.

individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem)²³⁾ eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. ³Hat das Stadtratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 25 Anträge²⁴⁾

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung beim Ersten Bürgermeister eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. Ä., Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgelds nach Art. 53 Abs. 3 GO oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 26 Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung wird den Stadträten jeweils elektronisch zugesandt. ⁴Werden gegen

²³⁾ Vgl. dazu das Muster „Datenschutzbelehrung Ratsinformationssystem“.

²⁴⁾ Diese Regelung ist auf § 24 abzustimmen.

die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung keine Einwendungen erhoben, gilt sie als vom Stadtrat genehmigt (Art. 54 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird bei den Stadtratsmitgliedern in Umlauf gesetzt. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt. ³Jede Fraktion erhält vor Beginn der Sitzung eine Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung zur Einsichtnahme; ab einer Fraktionsstärke von fünf Mitgliedern erhält die jeweilige Fraktion zwei Ausfertigungen. Stadtratsmitglieder, die nicht Angehörige einer Fraktion sind (fraktionslos), erhalten ebenfalls Einblick in die nicht-öffentlichen Niederschriften.

§ 27 Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden. ³Grundsätzlich tritt der oder die Vorsitzende mit einem Bericht über Sachverhalte, über welche der Stadtrat Kenntnis erhalten soll, in die Tagesordnung ein; hierzu erfolgt keine Aussprache.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 21), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.

(3) ¹Der oder die Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 28 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der oder die Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem oder der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmende dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem oder der Vorsitzenden erteilt wird. ²Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der oder die Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Rednerinnen und Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem oder der Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der oder die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann der oder die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) ¹Gegen Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung erheblich stören, kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats ein Ordnungsgeld bis zu 500,- €, im Wiederholungsfall bis zu 1.000,- €, festsetzen. ²Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).

(9) ¹Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(10) ¹Der oder die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der oder die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 29 Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der oder die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er oder sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der oder die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 30 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des oder der Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 31 Anfragen

¹Die Stadtratsmitgliedern können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen, diese Anfragen

sollten der Verwaltung grundsätzlich rechtzeitig vor Beginn der Sitzung in Schriftform vorzulegen. ²Anfragen sind kurz zu fassen, schriftliche Anfragen werden vom Anfragenden vorgelesen. ²Nach Möglichkeit sollen der oder die Vorsitzende oder anwesende Stadtbedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Dauert die Beantwortung länger als 4 Wochen, so ist ein kurzer Sachstand schriftlich oder mündlich in einer der folgenden Sitzungen mitzuteilen. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 32 Beendigung der Sitzung

¹Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt die oder der Vorsitzende die Sitzung. ²Die Sitzungen enden regelmäßig spätestens um 22.00 Uhr. ³Folgt der öffentlichen Sitzung eine nichtöffentliche, soll die öffentliche Sitzung spätestens um 21.30 Uhr enden.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 33 Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nicht-öffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

§ 34 Einsichtnahme und Abschrifterteilung²⁵⁾

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung²⁶⁾ Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GO).

(2) ¹Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der Niederschriften der in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse für den Eigengebrauch erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

²⁵⁾ Absatz 3 ist auf § 24 abzustimmen.

²⁶⁾ Rechtsgrundlage für den Kostenerstattungsbescheid bildet das Bayerische Kostengesetz i.V.m. der Kostensatzung mit kommunalem Kostenverzeichnis (Tarif-Nr. 060 im amtlichen Muster des StMI, BayMBI. 2025 Nr. 118) der Gemeinde.

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 35 Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 18 bis 34 sinngemäß. ²Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) ¹Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

(3) Im Falle seiner Verhinderung verständigt das Ausschussmitglied seinen Stellvertreter.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 36 Art der Bekanntmachung

(1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Mitteilungsblattes der Stadt Gemünden a.Main amtlich bekannt gemacht.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf in dem in Abs. 1 bezeichneten Druckwerk hingewiesen.

C. Schlussbestimmungen

§ 37 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

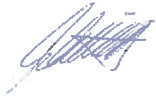
§ 38 Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Stadt auf.

§ 39 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01. Mai 2020 außer Kraft.

Gemünden a.Main, 11. Mai 2026
STADT GEMÜNDEN A.MAIN



Wirth
Erster Bürgermeister

(Diese Geschäftsordnung wurde in der konstituierenden Sitzung des Stadtrates
am 11. Mai 2026 beschlossen.)

Werner Müller
Stadtrat
NBG-Fraktion

**An den Stadtrat der
Stadt Gemünden am Main**
Scherenbergstraße 5
97737 Gemünden am Main

Gemünden am Main, 05.05.2026

Antragsrecht der Stadträte nach der Bayerischen Gemeindeordnung in Verbindung mit der Geschäftsordnung des Stadtrates der Gemünden am Main, hier:

a. Etablierung einer Sicherheitswacht für Gemünden am Main

Gründe: In Bayern bestehen Sicherheitswachten seit 1994. Wesentliches Merkmal der Sicherheitswacht ist es, ein Bindeglied zwischen den Mitbürgerinnen und Mitbürgern und der Bayerischen Polizei zu sein. Die vom damaligen Innenminister Günther Beckstein initiierte Sicherheitswacht wurde zum 01. Januar 1997 in eine dauerhafte Einrichtung überführt. In Bayern sind inzwischen über 1600 ehrenamtliche Kräfte in der Sicherheitswacht aktiv. Selbst in kleineren Städten, wie Münnerstadt oder auch Bad Brückenau und Hammelburg, sind die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sicherheitswacht motivierend und erfolgreich unterwegs. Die ehrenamtlichen Kräfte der Sicherheitswacht zeigen im öffentlichen Raum meist durch Streifentätigkeit Präsenz und tragen damit in erster Linie zu einem verbesserten subjektiven Sicherheitsgefühl und zur Kriminalprävention bei. Gerade im Hinblick auf Senioren ist ihr Einsatz lohnend, da diese auch vermehrt im öffentlichen Raum Opfer von Straftaten werden, Stichwort und neuer „modus operandi“: Umarmungstrick. So hat auch der jetzige Bayerische Innenminister Joachim Herrmann, MdL, 2022 den Ausbau der Sicherheitswachten angekündigt und bemerkt: „Von der Sicherheitswacht in Bayern kann jede Kommune profitieren! Alle Gemeinden und Städte können in Bayern die Einführung einer Sicherheitswacht im Ort überprüfen!“ Die Sicherheitswachten werden von den bayerischen Polizeidienststellen ausgerüstet und fortgebildet. Bei der Etablierung der Sicherheitswacht kommt es dabei ausdrücklich nicht auf Fallzahlen und Aufklärungsquoten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) an.

Kosten: Der Kommune entstehen dadurch keine Kosten. Alle Kosten werden komplett vom Freistaat Bayern übernommen.

Der Stadtrat der Stadt Gemünden möge daher beschließen:

Kontaktaufnahme der Stadtverwaltung Gemünden am Main mit der Polizeistation Gemünden und dem Polizeipräsidium Unterfranken zur Etablierung einer Sicherheitswacht für Gemünden am Main.

b. Sicherheitskonzept für die Innenstadt Gemünden am Main, Obertor- und Scherenbergstraße

In der Innenstadt von Gemünden finden alljährlich Jahrmärkte, Veranstaltungen der unterschiedlichsten Art statt, so auch das Heimatfest. Menschenansammlungen bieten damit für potentielle Täter eine Tatgelegenheit. Der Vorfall von Leipzig am 04.05.2026 zeigt, wie wichtig es ist, die Mitbürgerinnen und Mitbürger vor Gewalt- und Amoktaten jeglicher Art, ob extremistisch oder psychisch bestimmt, zu schützen.

Der Stadtrat möge daher beschließen:

Beauftragung der Stadtverwaltung mit der Erstellung eines Sicherheitskonzepts zur Verhinderung solcher Gewalt- und Amoktaten, Integration von versenkbaren und fest installierten bzw. mobilen Pollern im Bereich der Fußgängerzone, namentlich entlang der Obertor- und der Scherenbergstraße und den bestehenden Gehbereichen.

Kostenansatz: 40.000 – 45.000 €

c. Parksituation „Vor dem Mühltor“

Die Parksituation „Vor dem Mühltor“, im Bereich der Staatsstraße 2302, eskaliert zunehmend. So konnte heute zum Berichtszeitraum sogar das Parken gegen die Fahrtrichtung mit dem PKW durch Verkehrsteilnehmer festgestellt werden. Undurchsichtige Verkehrslagen, hier insbesondere Fehleinschätzungen, ob PKW parken bzw. warten, haben auch schon zu Unfällen geführt. Mir bekannt: Unfall eines mir genannten Verkehrsteilnehmers mit Kleinkraftrad mit Armbruch. Auch dürften sogenannte „Spiegelkatscher“ an der Engstelle an der Tagesordnung

sein. Die nicht mehr hinnehmbare Verkehrssituation erzeugt bei den Verkehrsteilnehmern zunehmend Stress, der Verkehrsfluss, früher Leichtigkeit des Verkehrs, ist zur Tageszeit erheblich gestört. Nicht zuletzt hat auch schon der Seifriedsburger Ralf Ehrenfels in einer Bürgerversammlung auf das angespannte Verkehrsgeschehen hingewiesen. Nach derzeitigen Erkenntnisstand soll die Stadtverwaltung wegen verkehrsrechtlichen Anordnungen Kontakt mit der Unteren Verkehrsbehörde und dem Staatlichen Bauamt, hier Straßenbauamt, aufnehmen. Ob dieser Kontakt schon stattgefunden hat, ist mir nicht bekannt. Im Hinblick der verkehrsrechtlichen Anordnungen bieten sich unterschiedliche Alternativen an. Aus meiner Sicht böte sich auch ein durchgängiges Halteverbot von 06-22 Uhr für den in Frage stehenden Verkehrsbereich an bzw. durch Parkberechtigungen die Anzahl der dort Parkenden zu begrenzen.

Der Stadtrat möge daher beschließen:

Auftrag an die Stadtverwaltung zur unverzüglichen bzw. wiederholten Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden, hier vornehmlich der Unteren Verkehrsbehörde und dem Staatlichen Bauamt Würzburg, Anhörung der örtlichen Polizei, zur Erwirkung einer verkehrsrechtlichen Anordnung auf ein Haltverbot von 06-22 Uhr. Alternativ bzw. mit Zusatz bietet sich auch die Beschränkung auf ein Kraftfahrzeug, das auf eine Halteranschrift im fraglichen Bereich zugelassen ist (Parkberechtigung), an.

d. Schwerbehindertenparkplatz „Plattnergasse“

Es ist erfreulich, wenn die Stadt Gemünden am Main im unmittelbaren Bereich der Innenstadt einen Schwerbehindertenparkplatz anbietet. Dies ist ein wesentliches und zu würdigendes Entgegenkommen, um insbesondere Mitbürgerinnen und Mitbürgern mit erheblichen körperlichen Beschwerden das Leben zu erleichtern. Wenn durch diesen Parkplatz auch die örtliche Nähe zur Innenstadt gegeben ist, so ist dennoch das Aussteigen für einen schwerbehinderte(n) Mitbürger(in), der gefahren werden muss, erschwert, da er nie barrierefrei den PKW verlassen kann, sondern verursacht durch die örtlichen Gegebenheiten, immer gegen eine Anhöhe den PKW verlassen muss. Eine ebenerdige Angleichung zum Erreichen der Barrierefreiheit wäre daher sehr wünschenswert.

Der Stadtrat möge beschließen:

Beauftragung der Stadtverwaltung, mit der Bitte, die bestehende „Anhöhe“ ebenerdig zu begleichen. Ggfs. kann diese Aufgabe/Ausführung der Maßnahme kostengünstig durch den städtischen Bauhof übernommen werden.

e. Bildstock im Seifriedsburger Friedhof

Im Seifriedsburger Friedhof befindet sich ein Bildstock (Kreuzigung Jesu) aus dem 17. Jahrhundert.

-4-

Der Bildstock ist von kulturhistorischer Bedeutung. Die auf dem Bildstock befindliche Inschrift, ein Zeugnis der Entwicklung der deutschen Sprache und der Orthografie, verfällt immer mehr.

Der Stadtrat möge daher beschließen:

Zeitnahe Restaurierung des Bildstockes zum Erhalt dieses bedeutenden Kulturgutes.

Kosten: ca. 5.000,-- €

Beauftragung der Stadtverwaltung mit der Erfassung aller restaurierungsbedürftigen Bildstöcke im Stadtgebiet Gemünden am Main

Mit freundlichen Grüßen



Werner Müller

Stadtrat

Satzung zur Wahl von Ortssprecherinnen und Ortssprechern im Bereich der Stadt Gemünden a.Main

Aufgrund des Art. 60 a Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) erlässt die Stadt Gemünden a.Main folgende Satzung hinsichtlich der Wahl von Ortssprecherinnen und Ortssprechern im Bereich der Stadt Gemünden a.Main:

§ 1 Zuständigkeit

Sollte aufgrund des amtlich festgestellten Wahlergebnisses bei Kommunalwahlen keine Gemeindebürgerin oder ein Gemeindebürger eines Stadtteils im Stadtrat der Stadt Gemünden a.Main vertreten sein, ist diese Satzung anzuwenden.

§ 2 Einberufung Ortsversammlung

In Fällen des § 1 beruft die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister zeitnah bis spätestens zum Ende des Jahres, in dem die Kommunalwahl stattgefunden hat, eine Ortsversammlung der Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger des betreffenden Stadtteils zur Wahl einer Ortssprecherin oder eines Ortssprechers ein. Aus der Mitte der Ortsversammlung wird in geheimer Wahl eine Ortssprecherin oder ein Ortssprecher gewählt.

§ 3 Wahl

Auf die Wahl der Ortssprecherin oder des Ortssprechers kommt Art. 51 Abs. 3 Satz 1, Sätze 3 bis 7 GO zur Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

STADT GEMÜNDEN A.MAIN
Gemünden a.Main, 15.06.2026

Andreas Wirth
Erster Bürgermeister

Kreuzschwestern Bayern · Kreuzstraße 3 · 97737 Gemünden

Stadt Gemünden
Bgm. Andreas Wirth
Scherenbergstr. 5
97737 Gemünden a.Main

Stadt Gemünden a. Main	
Eing.	02. Juni 2026
	

Kreuzschwestern Bayern
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Marco Ruck, Kaufmännischer Leiter
97737 Gemünden, Kreuzstraße 3
Tel. +49 9351 / 805-500
Fax +49 9351 / 805-152
m.ruck@kreuzschwestern.de

20. Mai 2026

KiTa Hl. Kreuz - Bedarfsfeststellung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wirth,

wir hatten für die Kindergartenjahre 2019/2020 bis 2025/2026 zusätzlich 25 Plätze (eine Zusatzgruppe) für den Kindergarten beantragt und von der Stadt und vom Landratsamt auch genehmigt bekommen.

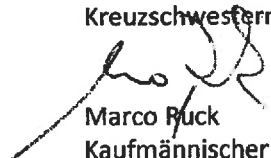
Da die geplante neue städtischen KiTa im kommenden Kindergartenjahr noch nicht zur Verfügung stehen wird, benötigen wir auch im Kindergartenjahr 2026/2027 diese zusätzlichen Plätze, um den Bedarf an Plätzen weiter mit abdecken zu können.

Deshalb beantragen wir, für ein weiteres Kindergartenjahr (2026/2027) den Bedarf für zusätzliche 25 Plätze festzustellen.

Eine entsprechende Ergänzung zur Betriebserlaubnis um 25 Plätze werden wir dann wieder beim Landratsamt beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

Kreuzschwestern Bayern


Marco Ruck
Kaufmännischer Leiter